



RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin  
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin

**Über den elektronischen Rechtsverkehr (beA)**

8. Februar 2019

Mein Zeichen: TD18-028 Heynen, Malte

Sehr [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

**Malte Heynen ./.** Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**OVG 11 A 7.18**

begründet der Kläger im Folgenden unter Wahrung der Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG seine Klage vom 30. November 2018.

Die folgende Begründung ist – mit Ausnahme einiger ergänzender Ausführungen zur Zulässigkeit – eine um Beweisantritte ergänzte Zusammenführung der im in dieser Sache zum gerichtlichen Aktenzeichen OVG 11 S 80.18 anhängigen Eilverfahren vom dortigen Antragsteller und hiesigen Kläger vorgelegten Antragsbegründung vom 30. November 2018 und seiner Stellungnahme zu den Antragserwiderungen des Antragsgegners und der Beigeladenen zu 1 (im Folgenden: der Beigeladenen) vom 7. Februar 2019. Inhaltlich wurde nur ein Absatz auf Seite 12 f. dieser Begründung ergänzt. Dieser ist zur besseren Auffindbarkeit **fett und kursiv gesetzt**.

Die im Folgenden in Bezug genommenen Anlagen ASt 1 bis 9 wurden im o. g. Eilverfahren übermittelt und liegen sowohl dem Gericht als auch allen Beteiligten vor. Sie werden daher aus verfahrensökonomischen Gründen vorbehaltlich eines anderslautenden Hinweises des Gerichts oder des Wunsches eines der anderen Beteiligten nicht erneut vorgelegt.

Zur besseren Auffindbarkeit sind die oben erwähnten ergänzenden **Beweisantritte fett und kursiv gesetzt**. Die im folgenden Text aufgeführten Quellenangaben sind ebenfalls als Beweisantritte im Sinne einer Benennung der jeweiligen Dokumente als Beweismittel zu verstehen. Das gleiche gilt für die vorgelegten Anlagen.

# Klagebegründung

Die Klage ist zulässig und begründet.

## I. Zum Sachverhalt

Der Kläger wendet sich gegen den im in dieser Sache anhängigen Eilverfahren als

– Anlage ASt 1 –

beigefügten Planfeststellungsbeschluss des Beklagten. Die vom Beklagten zur Verfügung gestellten Planfeststellungsunterlagen umfassen in digitaler Fassung mehr als 3 Gigabyte an Daten und sind damit zu umfangreich für eine Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs. Der Kläger wird dem Gericht als

– Anlage ASt 2 –

einen Datenträger mit den Unterlagen auf dem Postweg zukommen lassen.

Der Kläger ist Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Flurstück 144, Flur 1, Gemarkung Neuendorf in der Stadt Oderberg. Ausweislich des als

– Anlage ASt 3 –

beigefügten Besitzeinweisungsbeschlusses sollen für das planfestgestellte Vorgaben „EUGAL“ insgesamt 910 m<sup>2</sup> dieses Grundstücks dauerhaft in Anspruch genommen werden. Zur weiteren Glaubhaftmachung der Eigentumsbetroffenheit wird auf den Planfeststellungsbeschluss Bezug genommen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Kläger nicht persönlich zugestellt. Er wurde mit der als

– Anlage ASt 4 –

beigefügten Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg durch den Beklagten öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 17. Oktober 2018 bis zum 30. Oktober 2018.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten weder im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens noch im Rahmen der Abwägungsentscheidung noch an irgendeiner anderen Stelle eine Auseinandersetzung mit den mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen. Dies betrifft sowohl die unmittelbar durch die Vorhabenrealisierung als auch die mittelbar durch den Betrieb der Gastransportleitung verursachten Treibhausgasemissionen.

Mit als

– Anlage ASt 5 –

Schreiben vom 23. Juni 2018 fragte der Kläger beim Beklagten nach, ob im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren

1. vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren in Bezug auf eine Stellungnahme gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU eingeleitet wurde oder ob
2. die Vorhabenträgerin die Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU vor dem 16. Mai 2017 vorgelegt hat.

Beide Fragen verneinte der Beklagte mit seinem als

– Anlage ASt 6 –

beigefügten Schreiben vom 9. August 2018.

## **II. Zur Zulässigkeit**

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Kläger als Enteignungsbetroffener unmittelbar in eigenen Rechten betroffen und damit klagebefugt.

Schließlich wurde die Klage auch fristgerecht erhoben und begründet. Der Planfeststellungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht und gilt gegenüber dem Kläger gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG (hier anwendbar gem. § 1 VwVfGBbg; auf die Zitierung dieser Verweisnorm wird im Weiteren verzichtet) mit dem Ende der Auslegungsfrist, also dem 30. Oktober 2018, als zugestellt. Die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage endete damit gem. § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO und § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG am 30. November 2018. Zu diesem Datum wurde die Klage erhoben.

Die hier einschlägige Klagebegründungsfrist des die Regelung des § 43e Abs. 3 EnWG verdrängenden § 6 UmwRG endet 10 Wochen nach Klageerhebung, mithin am 8. Februar 2019. Auch diese Frist wurde eingehalten.

## **III. Zur Begründetheit**

Der Klage ist gem. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO begründet, weil der Planfeststellungsbeschluss sowohl formell als auch materiell rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten, namentlich seinen Verfahrensrechten als Teil der betroffenen Öffentlichkeit und seinem von Art. 14 GG geschützten Recht auf Eigentum verletzt.

### **1. Formelle Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Planfeststellungsbeschluss ist formell rechtswidrig und gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG aufzuhe-

ben, weil ein Verfahrensfehler vorliegt, der bislang nicht geheilt worden ist, nach seiner Art und Schwere mit dem Unterbleiben einer Umweltverträglichkeits(vor)prüfung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG) oder einer unterbliebenen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG) vergleichbar ist und der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat, wobei zur Beteiligung am Entscheidungsprozess auch der Zugang zu den Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind, gehört.

**a) Verfahrensfehler: Keine Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen**

Die der Planfeststellung zugrundeliegende Umweltverträglichkeitsprüfung ist unvollständig und widerspricht den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, weil sie entgegen § 16 Abs. 3 UVPG i. V. m. Ziffer 4 Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe gg der Anlage 4 zum UVPG keinerlei substantielle Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen des Schutzgutes Klima, z. B. durch Treibhausgasemissionen, enthält und bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen, nicht berücksichtigt.

**aa) Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Vorhaben unterliegt als Gasversorgungsleitung mit einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm – angesichts der Antragsunterlagen und des Planfeststellungsbeschlusses wohl unstrittig – gem. § 6 UVPG i. v. m. Nr. 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

**bb) Pflicht zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen**

Die für das Vorhaben anzufertigende Umweltverträglichkeitsprüfung musste sich insbesondere auch mit den mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen auseinandersetzen und diese ermitteln, beschreiben und bewerten.

Nach § 3 UVPG erfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Zu den Schutzgütern zählt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG auch das Klima.

Jedenfalls seit Ablauf der Umsetzungsfrist der für das Vorhaben maßgeblichen Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124/1) am 16. Mai 2017 und deren Umsetzung durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltver-

träglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, Berichtigung vom 12.04.2018, BGBl. I S. 472) am 29.07.2017 (dazu sogleich unter (1)) ist klar, dass mit dem Schutzgut „Klima“ nicht nur das „Kleinklima“ etwa eines bestimmten Bereichs oder einer bestimmten Region gemeint ist, sondern auch das globale Klima im Sinne des weltweiten Klimaschutzes und seine Beeinträchtigung durch Treibhausgasemissionen erfasst ist (dazu sogleich unter (2)).

#### **(1) Aktuelle Fassung des UVPG maßgeblich**

Für das planfestgestellte Vorhaben ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses am 17. August 2018 geltenden Fassung, also insbesondere in der Fassung nach der o. g. Änderung durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017, maßgeblich.

Insbesondere findet die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG auf das Vorhaben keine Anwendung. Nach dieser Vorschrift sind vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Die Übergangsvorschrift entspricht derjenigen des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2014/52/EU. Hier heißt es:

„Projekte unterliegen den Verpflichtungen gemäß Artikel 3 und den Artikeln 5 bis 11 der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung vor ihrer Änderung durch diese Richtlinie, wenn vor dem 16. Mai 2017

- a) das Verfahren in Bezug auf die Stellungnahme gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU eingeleitet wurde oder
- b) die Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU vorgelegt wurden.“

Ausweislich des als Anlage ASt 6 vorgelegten Schreibens des Beklagten vom 9. August 2018 wurde vor dem 16. Mai 2017 weder das Verfahren in Bezug auf die Stellungnahme gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU eingeleitet – dies entspricht dem Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG i. S. v. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG – noch wurden vor diesem Datum die Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU vorgelegt – dies entspricht den Unterlagen nach § 6 in

der bis dahin geltenden Fassung des UVPG i. S. v. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

## **(2) Verpflichtende Berücksichtigung von Treibhausgasemissionen**

Während umstritten war, inwieweit im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der UVP-Richtlinie 2011/92/EU in ihrer Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie 2014/52/EU und der sie umsetzenden nationalen Vorschriften des UVPG eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Auswirkungen eines Projekts auf das globale Klima – insbesondere durch die Emission von Treibhausgasen – umfasste, ist dies nach Wortlaut, Sinn und Zweck und dem insoweit eindeutig dokumentierten Willen sowohl des Richtliniengebers als auch des nationalen Gesetzgebers auf Grundlage der geänderten Fassung der Richtlinie und der sie umsetzenden Vorschriften des UVPG nunmehr der Fall.

### **(a) Wortlaut der Vorschriften**

Während Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU und der diese Vorschrift umsetzende § 2 UVPG als „Faktor“ bzw. „Schutzgut“ unverändert das „Klima“ benennen, ergibt sich aus den den Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung näher konturierenden Anhang IV der Richtlinie bzw. aus der damit korrespondierenden Anlage 4 des UVPG, dass zu den zu ermittelnden, beschreibenden und zu bewertenden Auswirkungen auch die Emission von Treibhausgasen, also Auswirkungen auf das globale Klima im Sinne des globalen Klimawandels sind.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2011/92/EU schreibt als im UVP-Bericht verpflichtend bereitzustellende Informationen neben anderen Inhalten „ergänzende Informationen gemäß Anhang IV, die für die spezifischen Merkmale eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Projektart und der Umweltfaktoren, die möglicherweise beeinträchtigt werden, von Bedeutung sind“. Entsprechend verlangt § 16 Abs. 3 UVPG, dass der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben enthalten muss, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen zählen sowohl zu den nach Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU bzw. Anlage 4 des UVPG erfassten Angaben (dazu (aa)) als auch sind sie für das planfestgestellte Vorhaben konkret von Bedeutung (dazu (bb))

### **(aa) Treibhausgasemissionen als von Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU/ Anlage 4 des UVPG erfasste Angaben**

Nach Ziffer 4 des Anhangs IV der Richtlinie 2011/92/EU muss der UVP-Bericht eine Beschreibung der von dem Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigten Faktoren gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie enthalten, darunter unter anderem zum

„Klima (z. B. Treibhausgasemissionen, anpassungsrelevante Auswirkungen)“

Entsprechend sieht Ziffer 4 Buchstabe b der Anlage 4 zum UVPG vor, dass der UVP-Bericht bei der Angabe, in welcher Hinsicht die Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, im Bezug auf das Schutzgut „Klima“ als mögliche Art der Betroffenheit insbesondere „Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen“ zu berücksichtigen hat.

Ergänzend sieht Ziffer 5 Satz 1 des Anhangs IV der Richtlinie 2011/92/EU vor, dass der UVP-Bericht

„[e]ine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge [...]

f) der Auswirkung des Projekts auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projekts in Bezug auf den Klimawandel, [...].“

enthalten muss. In diesem Zusammenhang stellt Ziffer 5 Satz 2 darüber hinaus klar, dass die Beschreibung nicht nur die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen berücksichtigen muss, sondern auch mittelbar durch das Vorhaben verursachte Emissionen miteinzubeziehen hat:

„Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Faktoren gemäß Artikel 3 Absatz 1 sollte sich auf die direkten **und die etwaigen indirekten, sekundären**, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken. Diese Beschreibung sollte den auf Unionsebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Umweltschutzziele, die für das Projekt von Bedeutung sind, Rechnung tragen.“ (Hervorhebung durch den Verfasser)

Ziffer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg der Anlage 4 zum UVPG greift dies auf und verlangt für die Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, die Berücksichtigung

„[der] Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen“

Hierzu ist anzumerken, dass die Norm von „mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen“ und nicht etwa von „von dem Vorhaben unmittelbar verursachten Treibhausgasemissionen“ spricht, sie also – jedenfalls in einer unionsrechtskonformen Auslegung unter Berücksichtigung von Ziffer 5 Satz 2 des Anhangs IV der Richtlinie 2011/92/EU – auch mittelbar durch das Vorhaben verursachte Treibhausgasemissionen miteinbezieht.

### **(bb) Treibhausgasemissionen für das Vorhaben von Bedeutung**

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2011/92/EU und § 16 Abs. 3 UVPG verlangen eine Berücksichtigung der in Anhang IV der Richtlinie bzw. in Anlage 4 des Gesetzes genannten weiteren

Angaben, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dies ist für das planfestgestellte Vorhaben des Baus und Betriebs einer Gasübertragungsleitung des Ausmaßes und der Bedeutung, die EUGAL als notwendige landseitige Fortführung des Projekts „Nordstream 2“ zukommt, im Hinblick auf die mit dem Bau aber insbesondere auch mit dem Betrieb verbundenen – also sowohl unmittelbar als auch die mittelbar verursachten – Treibhausgasemissionen der Fall.

**(i) Rechtliche Bedeutung der Treibhausgasemissionen**

Zunächst sind die Emissionen deswegen „für das Vorhaben von Bedeutung“, weil sie von der Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Nach § 16 Abs. 4 UVPG bestimmen sich Inhalt und Umfang des UVP-Berichts nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind. Dazu gehört bei Planfeststellungsvorhaben auch das Abwägungsgebot (*Reidt/Augustin*, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 1. Aufl. 2018, UVPG, § 16 Rn. 42). Bau und Betrieb der Gasübertragungsleitung EUGAL unterliegt gem. § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG der Planfeststellung; im Rahmen dieser ist eine Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen. Dabei kommt Ziel und Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes maßgebliche Bedeutung zu. Nach § 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes unter anderem die „[...] umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“ Dabei ist gem. § 3 Nr. 33 EnWG unter Umweltverträglichkeit zu verstehen,

„dass die Energieversorgung den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird, der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu [...].“

Im Rahmen der Nachhaltigkeit der Energieversorgung, der Gewährleistung einer möglichst dauerhaften Nutzung von Ressourcen und einer möglichst geringen Belastung der Umwelt kommt den Auswirkungen eines Vorhabens auf den Klimawandel besondere Bedeutung zu; sie sind damit Teil des Abwägungsmaterials, das „eher weit als eng anzusetzen“ ist (*Reidt/Augustin*, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 1. Aufl. 2018, UVPG, § 16 Rn. 42).

Jenseits des nationalen Rechts sind insoweit auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem Pariser Übereinkommen zum Klimaschutz vom 12. Dezember 2015 zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes sowie die unionsrechtlichen Verpflichtungen aus der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Er-

füllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 und der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 maßgeblich zu berücksichtigen. Auch diese verlangen (jedenfalls) eine Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen neuer Vorhaben im Rahmen der Abwägung.

Schließlich scheidet eine Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen des Vorhabens rechtlich nicht deswegen aus, weil diese durch ein anderes Rechtsregime, insbesondere den Emissionshandel, reguliert würden. Leitungsbau und Betrieb fallen nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG): Erfasst sind nach Nr. 31 des Teils 2 der Anlage 1 zum TEHG nur Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Treibhausgasen zum Zwecke der geologischen Speicherung, nicht aber sonstige Gastransportleitungen.

Sowohl Beklagter als auch Beigeladene verkennen in ihren Antragsrwidern im in dieser Sache anhängigen Eilverfahren die Reichweite des Prüfungsumfangs der UVP und verengen den Blick in unzulässiger Weise auf die durch den Bau und Betrieb der Leitung unmittelbar selbst verursachten Treibhausgasemissionen oder gar auf solche Tätigkeiten, die selbst planfeststellungsbedürftig sind. Dies ist evident fehlerhaft und weder mit Wortlaut noch mit Sinn und Zweck der Vorschriften des UVPG und dem diesem zugrundeliegenden Unionsrecht vereinbar. Eine Auseinandersetzung mit den im Antragsschriftsatz vom 30. November 2018 vorgebrachten Argumenten zur Auslegung der Formulierung „mit dem Vorhaben verbundene Treibhausgasemissionen“ (Ziffer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg der Anlage 4 zum UVPG) findet erst gar nicht statt.

Beklagter und Beigeladene tun so, als ob es die Formulierung des Anhang IV Nr. 5 Satz 2 der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 2014/52/EU bzw. Ziffer 4 Buchstabe a der Anlage 4 zum UVPG nicht gäbe. Stoisch behaupten Sie, dass sich die UVP nur auf die unmittelbar mit Errichtung und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Emissionen beziehe. Beklagter und Beigeladene gehen sogar so weit zu behaupten, dass die bei der Produktion der eingesetzten Bauprodukte entstehenden Treibhausgasemissionen nicht zu berücksichtigen seien, weil diese selbst „nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens“ bzw. „nicht planfeststellungspflichtig“ seien. Dies ist unvereinbar mit Wortlaut und Sinn und Zweck der o.g. Richtlinie und des sie umsetzenden UVPG. In Anhang IV Nr. 5 Satz 2 der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 2014/52/EU heißt es:

„Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Faktoren gemäß

Artikel 3 Absatz 1 sollte sich **auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären**, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen **Auswirkungen des Projekts erstrecken**. Diese Beschreibung sollte den auf Unionsebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Umweltschutzziele, die für das Projekt von Bedeutung sind, Rechnung tragen.“ (Hervorhebungen durch Verfasser)

Ziffer 4 Buchstabe a der Anlage 4 zum UVPG lautet:

„Art der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen soll sich auf die **direkten und die etwaigen indirekten, sekundären**, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen **Auswirkungen des Vorhaben erstrecken**.“ (Hervorhebungen durch Verfasser)

Damit sind jedenfalls die unmittelbar mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen, also insbesondere auch die bei der Herstellung der erforderlichen Baustoffe verursachten Treibhausgasemissionen zu betrachten. Selbstverständlich sind die Umweltauswirkungen (auch) der eingesetzten Baustoffe zu betrachten (vgl. Anhang IV Nr. 5 Satz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 2014/52/EU bzw. Ziffer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der Anlage 4 zum UVPG), dazu gehören auch die bei der Produktion verursachten Treibhausgase. Nur so könnte die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage ihrer Abwägung beispielsweise zu einer Auflage gelangen, die den Einsatz besonders effizient – also klimaschonend – hergestellter Baustoffe verlangt.

Angesichts der erforderlichen Einbeziehungen indirekter und sekundärer Auswirkungen des Projekts sind aber auch die Klimaauswirkungen einer Erhöhung der Gastransportkapazitäten und damit die Klimaauswirkung der Nutzung eines höheren Anteils an Erdgas im europäischen Energiemix und die bei der Herstellung des transportierten Gases entstehenden Treibhausgasemissionen zu betrachten. Ohne die Transportleitung käme es nicht zur Herstellung des transportierten Gases und könnte dieses auch nicht zu Verbrauchern gelangen, die dieses Verbrennen. Eben diese „ganzheitliche“ Betrachtung der Umweltauswirkungen gerade auch von Infrastrukturprojekten hat die UVP-Richtlinie und das sie umsetzende UVPG zum Ziel. Ohne ihre Ermittlung, Darstellung und Bewertung fielen die mit dem Projekt zusammenhängenden massiven Auswirkungen auf das Klima gänzlich unter den Tisch und würden an keiner Stelle auch nur ermittelt, geschweige denn bewertet und zum Gegenstand einer Abwägung gemacht.

Die Bedeutung der Berücksichtigung der Klimaauswirkungen von Projekten bereits auf Ebene der UVP hebt auch das Umweltbundesamt hervor:

„Die Minderung der Emissionen von Treibhausgasen (THG) gehört zu den zentralen

umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung. Gemäß Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 (BMUB 2014) soll Deutschland bis 2020 mindestens 40 Prozent weniger Treibhausgase emittieren als 1990, bis 2050 sollen 80 bis 95 % Reduktion erreicht werden. Das Aktionsprogramm setzte auch den nationalen Rahmen für die UN-Klimakonferenz (COP 21) in Paris im Dezember 2015. Das langfristige Minderungsziel für 2050 wurde mittlerweile mit dem Klimaschutzplan 2050 noch einmal bestätigt und konkretisiert. Die auf der Grundlage der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 festzulegenden weiteren Reduktionsschritte sollen als Zwischenziele festgelegt und in einem breiten Dialogprozess mit Maßnahmen unterlegt werden.

Um das Minderungsziel 2050 erreichen zu können, müssen auf sehr unterschiedlichen Ebenen Maßnahmen ergriffen werden. Eine mittelbar wirksame Maßnahme in diesem Sinne ist die gezielte Berücksichtigung dieses Aspektes bereits im Rahmen von UVP oder SUP, um zu prüfen, inwieweit Vorhaben oder Pläne die Emission von Treibhausgasen beeinflussen. [...]“ (Umweltbundesamt, Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP, Kapitel 4.1.1, verfügbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-02-12\\_climate-change\\_04-2018\\_politikempfehlungen-anhang-4.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-02-12_climate-change_04-2018_politikempfehlungen-anhang-4.pdf), abgerufen am 7. Februar 2019)

***(ii) Tatsächliche Bedeutung der Treibhausgasemissionen für die Zulassung des Vorhabens***

Daran anschließend sind die mit dem Bau und Betrieb der Übertragungsleitung verbundenen Emissionen deswegen von Bedeutung, weil diese ein erhebliches Ausmaß erreichen und daher auch im Hinblick auf ihren tatsächlichen Umfang für das Vorhaben bzw. dessen Zulassung von Bedeutung sind.

Der Bau der Erdgasleitung EUGAL führt zu erheblichen Emissionen von Treibhausgasen und trägt damit zu einer Verschärfung der Erderwärmung bei. Die Emissionen entstehen direkt, vor allem jedoch indirekt.

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

**Direkt verursachte Emissionen**

Zunächst zu den direkten Emissionen, die bei Bau und Betrieb der Pipeline und der Verdichterstation sowie bei der Herstellung der für die Pipeline benötigten Teile entstehen. Allein für die Produktion der Rohre werden rund 640.000 Tonnen Stahl benötigt (wenn man von den geringen Gewichtsanteilen der Rohrbeschichtung absieht, deren Produktion jedoch ebenfalls Treibhausgase erzeugt).

Quellen: Pressemitteilung EUGAL vom 29. Mai 2018, abrufbar unter <https://www.eugal.de/mediathek/pressemitteilungen/pressemitteilung/news/rohre-fuer-die-eugal-auslieferung-in-sachsen-beginnt/> und Pressemitteilung Europipe vom 3. April 2017, abrufbar unter [https://www.europipe.com/de/news-detail/?tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=44&cHash=5cecc047513906edac5d9bd9d08cf8d7](https://www.europipe.com/de/news-detail/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=44&cHash=5cecc047513906edac5d9bd9d08cf8d7)

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Schon bei der Herstellung des Zwischenprodukts Roheisens entstehen bereits rund 1,5 Tonnen Kohlendioxid pro Tonne Roheisen, sogar nach den eigenen Angaben der Branche:

„Derzeit sieht die entsprechende Richtlinie einen Grenzwert von 1328 Kilogramm CO<sub>2</sub> pro Tonne erzeugtem Roheisen vor. Experten zufolge ist dieses Limit aber technisch gar nicht erreichbar. Selbst die zehn Prozent besten Anlagen in Europa kommen auf 1475 Kilogramm pro Tonne, heißt es in der Branche. Der Durchschnitt liege derzeit sogar bei 1630 Kilogramm.“ („CO<sub>2</sub>-Grenzwerte - Europas Stahlindustrie fürchtet den großen Kahlschlag“, abrufbar unter [www.welt.de/wirtschaft/article165008274/Europas-Stahlindustrie-fuerchtet-den-grossen-Kahlschlag.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article165008274/Europas-Stahlindustrie-fuerchtet-den-grossen-Kahlschlag.html))

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Geht man vom Durchschnittswert der Branche aus, dann erzeugt allein die Roheisenproduktion für die EUGAL-Rohre den Ausstoß von rund einer Million Tonnen CO<sub>2</sub>.

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Zum Vergleich: Das entspricht rund 20 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die alle PKW und LKW in Berlin in einem Jahr ausstoßen.

Quelle: Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht E IV 4 – j / 15 Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz in Berlin 2015, S. 19 abrufbar unter [www.statistik-berlin-brandenburg.de/publikationen/stat\\_berichte/2018/SB\\_E04-04-00\\_2015j01\\_BE.pdf](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/publikationen/stat_berichte/2018/SB_E04-04-00_2015j01_BE.pdf)

Für eine vollständige CO<sub>2</sub>-Bilanz muss jedoch die gesamte Produktionskette betrachtet werden, also sämtliche Produktionsschritte, sowie Herstellung und Transport der benötigten Rohstoffe und Vorprodukte.

Man könnte zwar einwenden, dass sich der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Stahlproduktion durch Recycling vermindern lässt, allerdings ist bei der EUGAL-Pipeline ein Rückbau und damit ein Recycling nicht vorgesehen, wie der Planfeststellungsbeschluss betont:

„Ein Leitungsrückbau ist auf Grundlage des EnWG nicht erforderlich und kann daher auch mit der Planfeststellung nicht geregelt werden. Von dem nach Beendigung des Leitungsbetriebs vorbehaltlich besonderer Bedingungen im Boden verbleibenden leeren Rohr gehen in aller Regel keine störenden Einwirkungen auf das Eigentum aus. Eine Bürgschaft zur Sicherung eines Rückbaus wäre unabhängig davon, dass der Rückbau gesetzlich nicht erforderlich ist, unverhältnismäßig.“ (Planfeststellungsbeschluss, S. 578)

Darüber hinaus sind die mit einer Gasübertragungsleitung auch im regulären Betrieb stets verbundenen Methan-Lecks zu berücksichtigen.

***Methan, der Hauptbestandteil von Erdgas, ist ein extrem stark wirkendes Treibhausgas***

*(deutlich stärker als CO<sub>2</sub>). In der Gasindustrie kommt es entlang der gesamten Produktions- und Lieferkette zu Methan-Lecks. Der Ausstoß von unverbranntem Methan führt zu erheblich stärkerer Erderwärmung als die Verbrennung der gleichen Gasmenge. Das Ausmaß der Lecks und der Klimawirkung wird in den folgenden Absätzen dargelegt. Diese Lecks sind aus drei Gründen zu berücksichtigen: a) Ein Teil der Methan-Emissionen entsteht direkt durch den Pipelinebetrieb. b) Ein Teil der Emissionen entsteht bei der Gasproduktion, ist aber kausal mit der Pipeline verbunden, weil erst der Transport des Gases zu den Kunden die Produktion möglich macht. c) Viele Prognosen zum künftigen Erdgasverbrauch (insbesondere die von den Interessenverbänden der Gasindustrie) gehen davon aus, dass Erdgas deutlich weniger klimaschädlich sei als Kohle oder Öl. Nur auf Basis dieser Annahme ließe es sich rechtfertigen, dass in solche Prognosen beim Gasverbrauch eine weniger starke Senkung vorhersehen als beim Kohle- oder Ölverbrauch. Doch durch die Methan-Lecks ist fraglich, ob Erdgas als Brennstoff überhaupt weniger klimaschädlich ist als Kohle oder Öl.*

Im Planfeststellungsbeschluss heißt es zwar:

„Erdgas [...] weist [...] die geringsten CO<sub>2</sub>-Emissionen aller fossilen Energieträger auf. Öl und Kohle verursachen im Vergleich zu Erdgas zwischen 30 bis 100 % mehr Kohlendioxid.“

Ist diese Aussage formal zwar richtig, klammert sie jedoch einen entscheidenden Faktor aus. Dieser Faktor wird weder in der Umweltverträglichkeitsprüfung noch im Planfeststellungs-Beschluss diskutiert (und nicht einmal angesprochen): Das Problem der Methan-Lecks in der Erdgasindustrie. Erdgas besteht vor allem aus Methan, und unverbranntes Methangas hat pro Kilogramm eine 25mal so starke Treibhauswirkung wie CO<sub>2</sub>.

Quelle: IPCC, Climate Change 2007: Working Group I: The Physical Science Basis, 2.10.2 Direct Global Warming Potentials, abrufbar unter [www.ipcc.ch/publications\\_and\\_data/ar4/wg1/en/ch2s2-10-2.html](http://www.ipcc.ch/publications_and_data/ar4/wg1/en/ch2s2-10-2.html) , Angabe bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren)

### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Neuere Forschungsergebnisse der NASA weisen darauf hin, dass die Treibhauswirkung von Methangas sogar 33mal so stark ist wie die von CO<sub>2</sub>.

Quelle: Nature, „Aerosols make methane more potent“ vom 29. Oktober 2009, abrufbar unter [www.nature.com/news/2009/091029/full/news.2009.1049.html](http://www.nature.com/news/2009/091029/full/news.2009.1049.html), Betrachtungszeitraum hier ebenfalls 100 Jahre.)

### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Entlang der gesamten Kette kommt es in der Gasindustrie zu Methan-Lecks: Bei Förderung, Verarbeitung, Transport und Verteilung, beispielsweise durch Störungen an Ventilen und Klappen.

### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Die Treibhauswirkung der Methanlecks muss entlang der gesamten Kette berücksichtigt werden, um die tatsächliche Treibhauswirkung von Erdgas zu ermitteln. Wie im Folgenden noch ausgeführt wird, ist nach aktuellen Forschungsergebnissen fraglich, ob Erdgas überhaupt einen Klimavorteil gegenüber Erdöl oder Kohle hat.

Umweltverbände haben aus diesen Forschungsergebnissen (siehe unten) die Konsequenzen gezogen: Ursprünglich hatten sie Gas als „Brückentechnologie“ angesehen, also als einen weniger schädlichen fossilen Brennstoff, der eine Brücke ins nicht-fossile Zeitalter bauen könne. Doch inzwischen sind sie von dieser Sichtweise abgerückt. So schreibt beispielsweise der „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.“ (BUND) in der Überschrift einer Pressemitteilung vom 7. November 2017: „Erdgas ist keine Antwort auf die Klimakrise. EU muss Investitionen in fossile Energien beenden.“ (abrufbar unter [www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/erdgas-ist-keine-antwort-auf-die-klimakrise-eu-muss-investitionen-in-fossile-energien-beenden](http://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/erdgas-ist-keine-antwort-auf-die-klimakrise-eu-muss-investitionen-in-fossile-energien-beenden) )

Mit solchen Argumenten setzt sich der Planfeststellungsbeschluss nicht auseinander. Dort heißt es zum Thema „Brückentechnologie“ lediglich: „Auch beim politisch bewusst vorangetriebenen Übergang zu einem vermehrten Einsatz von regenerativen Energieträgern ist Erdgas als sog. ‚Brückenergie‘ zur Erreichung von Klimaschutzziele[n] bedeutsam und unverzichtbar.“ Im gesamten Planfeststellungsbeschluss werden keinerlei Studien oder Quellen zur indirekten Klimawirkung durch Methanlecks diskutiert oder auch nur erwähnt.

Dabei kam bereits 2012 eine Studie der US-amerikanischen „National Academy of Sciences“ zu dem Ergebnis, dass neue Gaskraftwerke nur dann einen sofortigen Klimavorteil gegenüber neuen Kohlekraftwerken haben, wenn alle Methan-Lecks von der Quelle bis zum Kraftwerk in der Summe unter 3,2 Prozent liegen. Auch auf einer Zeitskala von 20 Jahren wäre ein Klimavorteil nur dann gegeben, wenn die Methan-Lecks unter 3,9 Prozent liegen.

Quelle: Alvarez et al: „Greater focus needed on methane leakage from natural gas infrastructure“, PNAS April 24, 2012 Fig. 2 , abrufbar unter <http://www.pnas.org/content/109/17/6435>; Volltext beigelegt als

– Anlage ASt 7 –

### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Seit Jahren warnen Wissenschaftler, dass die Leckraten in der Gasindustrie sogar deutlich höher liegen können: Eine Veröffentlichung in der Zeitschrift „Nature“ nannte 2013 für zwei Gasfelder in den USA Leckraten von 4 und 9 Prozent und zitiert gleichzeitig die Environmental Protection Agency (EPA), die für die gesamte USA 2009 eine Leckrate von 2,4 Prozent geschätzt hatte

Quelle: Nature, Methane leaks erode green credentials of natural gas vom 3. Januar 2013, abrufbar unter [www.nature.com/polopoly\\_fs/1.12123!/menu/main/topColumns/topLeftColumn/pdf/493012a.pdf](http://www.nature.com/polopoly_fs/1.12123!/menu/main/topColumns/topLeftColumn/pdf/493012a.pdf) )

Eine 2018 veröffentlichte große Studie, veröffentlicht in „Science“, ermittelte eine ähnliche Leckrate von mindestens 2,3 Prozent für die USA. Die Studie hat die Gaslecks entlang der gesamten Produktionskette gründlich untersucht, unter anderem basierend auf einem „extensive aerial infrared camera survey of ~8,000 production sites“. Die EPA hatte zu dem Zeitpunkt ihre Schätzung nach unten korrigiert, die Science-Studie diskutiert jedoch ausführlich, warum die Schätzungen der EPA zu niedrig liegen. Fazit: „We believe the reason for such large divergence is that sampling methods underlying conventional inventories systematically underestimate total emissions because they miss high emissions caused by abnormal operating conditions (e.g., malfunctions).“ Konventionelle Studien wie die der EPA, so die Autoren, seien gar nicht in der Lage, Störfälle zu erfassen, weil sie im Gegensatz zur Science-Studie keinen „top down“-Ansatz verfolgten (beispielsweise die Überwachung einer gesamten Anlage vom Flugzeug aus), sondern einen „bottom up“-Ansatz, das heißt die stichprobenartige Messung einzelner Anlagenteile im Normalbetrieb. Doch gerade die Störfälle sind laut der Science-Studie für einen Großteil der Methan-Emissionen verantwortlich.

Quelle : Alvarez et al, Assessment of methane emissions from the U.S. oil and gas supply chain, 13. Juli 2018, abrufbar unter <http://science.sciencemag.org/content/361/6398/186>

Ein Bericht über die Studie im Onlineangebot von „Science“ nennt die Gründe:

„The higher estimates stem from a small number of so-called superemitters ... Using infrared cameras, an airplane survey of 8000 industry sites found that 4% had unusually high methane emissions, most tied to hatches and vents in natural gas storage tanks at extraction wells. Thought to be caused by malfunctions, the leaks are rare enough that they are easily missed in most surveys.“

Steve Hamburg, einer der Studienautoren, ergänzt: „We have so much more data than the EPA does at this point, this is just not comparable.“ Im gleichen Artikel wird Rob Jackson zitiert, ein Umweltwissenschaftler der Stanford University in Palo Alto, der Methanemissionen in Boston und Washington D.C. untersucht hat: Sogar die Science-Studie unterschätze die Lecks noch, weil sie Methan-

Emissionen bei Endkunden nicht genau ermittelt hat. Jackson fasst zusammen: „The closer we look, the more often we find emissions being higher.“

Quelle: Warren Cornwall, Natural gas could warm the planet as much as coal in the short term, Science, 21. Juli 2018, abrufbar unter [www.sciencemag.org/news/2018/06/natural-gas-could-warm-planet-much-coal-short-term](http://www.sciencemag.org/news/2018/06/natural-gas-could-warm-planet-much-coal-short-term) )

Diese Einschätzung wird von der Science-Studie bestätigt (Alvarez et al 2018, a.a.O., S. 8)

Geowissenschaftler Dr. Lorenzo Cremonese vom IASS Potsdam weist in einem Kommentar zu der Studie darauf hin, dass die hier gemessenen hohen Leckraten nicht durch den hohen Anteil von Fracking in den USA bedingt seien: „Tatsächlich ist die zentrale Botschaft der Science-Studie eine ganz andere: Unabhängig von der angewendeten Technik – Fracking oder konventionelle Gewinnung – scheinen die Verluste im Upstream-Sektor (Exploration, Förderung, Produktion) rund 60 Prozent höher zu sein, als von der US-amerikanischen Umweltschutzbehörde offiziell gemeldet.“

Quelle: Lorenzo Cremonese „Klimakiller Methan-Lecks der US-Gasindustrie“, Tagespiegel vom 16. August 2018, abrufbar unter <https://background.tagesspiegel.de/klimakiller-methan-lecks-der-us-gasindustrie> )

In vielen Studien werden Lecks also systematisch unterschätzt, weil Fehlfunktionen und Störfälle nicht berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere für eine Studie, die 2005 zu Russland veröffentlicht worden ist. Die Studie wurde im Auftrag der E.ON Ruhrgas erstellt, und weist eine große systematische Schwäche auf, verursacht durch die Auswahl der Messpunkte:

„Die Größe des Exportgasnetzes der Gazprom macht es unmöglich, sämtliche Stationen und Pipelinestränge in detail in einer solchen Messkampagne zu untersuchen. Daher wurde eine repräsentative Auswahl aus den Kompressorstationen und den zugehörigen Pipelineabschnitten der beiden Exportkorridore getroffen ... Aufgrund der notwendigen organisatorischen Vorbereitung, wurde die Auswahl gemeinsam mit der Gazprom und dem ebenfalls an den Messungen beteiligten wissenschaftlichen Institut VNIIGAZ getroffen.“ [VNIIGAZ, in der Studie als „das führende Institut“ hervorgehoben, ist eine Tochtergesellschaft von Gazprom.] (Lechtenböhrer et al: „Treibhausgasemissionen des russischen Erdgas-Exportpipeline-Systems“, abrufbar unter [https://epub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/2153/file/2153\\_GEPS\\_de.pdf](https://epub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/2153/file/2153_GEPS_de.pdf) )

Die Auswahl der Messpunkte gemeinsam mit dem russischen Staatskonzern Gazprom führt zu zwei systematischen Verzerrungen der Studie. Gazprom hat fraglos ein Interesse daran, die Gaslecks als vernachlässigbar darzustellen. Daher wird Gazprom einerseits Messpunkte vorschlagen, von denen intern bekannt ist, dass es dort selten zu Problemen kommt. Andererseits hat Gazprom durch die vorherige gemeinsame Auswahl die Möglichkeit, in den zu untersuchenden Abschnitten vorab Wartungen durchzuführen, und das Personal zu erhöhter Aufmerksamkeit anzuhalten. Da laut der Sci-

ence-Studie Störfälle und Fehlfunktionen einen besonders großen Anteil der Gaslecks verursachen, wird also allein durch das Design der E.ON-Ruhrgas-Studie das Ergebnis stark verzerrt.

Die E.ON-Ruhrgas-Studie versucht zwar, auch Methan-Emissionen aufgrund von Havarien zu erfassen, stützt sich dabei aber ausschließlich auf Angaben von Gazprom und der russischen Behörden, und geht ohne nähere Begründung davon aus, dass diese Angaben vollständig und korrekt seien: „Die Havarien werden von den einzelnen Gasgesellschaften an die Gazprom und die Behörden (Umweltministerium) gemeldet. Aus diesen Angaben sind alle Havarien inklusive Angaben zu der Unglücksursache, zur frei gesetzten Menge an Treibhausgasen, und ob eine Entzündung des Gases stattgefunden hat, bekannt.“ (a.a.O., S. 17).

Es wird in der Studie nicht diskutiert, ob bei jedem Störfall überhaupt die entwichene Gasmenge korrekt ermittelt werden kann und ob man sich auf die Angaben eines Staatskonzerns in einem autoritären Staat wie Russland verlassen kann.

Sogar mit diesen systematischen Schwächen kommt die Studie immer noch auf eine Leckrate von 1 Prozent vom Gasfeld bis zur deutschen Grenze, bei einer Schwankungsbreite von 0,6 bis 2,4 Prozent. Und diese Zahlen berücksichtigen nur den Weg bis zur deutschen Grenze, also nicht Lecks der deutschen Gasanlagen, beim Transport, der Verteilung und bei Kraftwerken, Industriebetrieben und Haushalten. (a.a.O., S. 31). Die obere Spannbreite liegt also schon sehr nah am Schwellenwert von 3,2 Prozent, bis zu dem Gas überhaupt noch einen sofortigen Klimavorteil hat.

Selbst die von E.ON Ruhrgas beauftragte und in Kooperation mit Gazprom erstellte Studie kommt also zu dem Schluss, dass für eine realistische Klimabilanz von Erdgas auch erhebliche Methan-Leckraten berücksichtigt werden müssen. Dadurch fällt sogar basierend auf diesen Berechnungen der Klimavorteil von Erdgas *deutlich* geringer aus, als wenn man nur das bei der Verbrennung entstehende CO<sub>2</sub> berücksichtigt, wie es die Planfeststellungsbehörde gemacht hat.

***Tatsächlich ist also entlang der EUGAL-Pipeline mit Gasverlusten in der Größenordnung von 0,6 bis 2,4 Prozent zu rechnen.***

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Weder die Umweltverträglichkeitsstudie noch der Planfeststellungsbeschluss haben sich mit der umfassenden, jahrelangen wissenschaftlichen Diskussion zu Gasleckagen auseinandergesetzt. Zum Thema CO<sub>2</sub>-Emissionen gibt es im Planfeststellungsbeschluss nur einen einzigen Absatz, der hier vollständig zitiert wird:

„Bei der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas handelt es sich um eine umweltverträgliche Form der Energieversorgung entsprechend den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG, da Gas ein fossiler Energieträger mit geringen Emissionen bei der Verbrennung

ist, der zunehmend weniger umweltverträgliche fossile Energieträger wie Öl und Kohle verdrängt hat. Erdgas leistet einen Beitrag zur umweltverträglichen Energieversorgung und ist deshalb ein wichtiger Energieträger der Zukunft. Denn Erdgas verbrennt nicht nur nahezu rußfrei, sondern weist zudem die geringsten CO<sub>2</sub>-Emissionen aller fossilen Energieträger auf. Öl und Kohle verursachen im Vergleich zu Erdgas zwischen 30 bis 100 % mehr Kohlendioxid. Auch beim politisch bewusst vorangetriebenen Übergang zu einem vermehrten Einsatz von regenerativen Energieträgern ist Erdgas als sog. „Brückenenergie“ zur Erreichung von Klimaschutzzielei bedeuksam und unverzichtbar. In diesem Sinne entspricht die Verwendung von Gas als Energieträger dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Energie, der schonenden Nutzung von Ressourcen und der möglichst geringen Umweltbelastung.“ (Planfeststellungsbeschluss, S. 105)

Es wirkt so, als habe die Planfeststellungsbehörde keinerlei Kenntnis von entsprechenden wissenschaftlichen Studien gehabt. Um diesen Mangel zu beheben, wäre nicht einmal ein Telefonat erforderlich gewesen: Eine kurze Internetrecherche hätte ausgereicht. Beispielsweise ergibt bereits eine Google-Suche mit den Stichworten „Gas“, „CO<sub>2</sub>“, „Kohle“ und „Klimawirkung“ als ersten Treffer einen Wirtschaftswoche-Online-Artikel vom 23. Juli 2014 mit der Schlagzeile „Erdgas ist klimaschädlicher als Kohle“ (abrufbar unter <https://www.wiwo.de/technologie/green/studie-erdgas-ist-klimaschaedlicher-als-kohle/13549760.html>).

Und allein die Suche nach den Suchbegriffen „Methan“ und „Klimavorteil“ ergibt als ersten Treffer einen Tagesspiegel-Online-Artikel mit folgender Überschrift: „Fragwürdiger Klimavorteil von Erdgas – Gasförderung setzt unerwartet viel Methan frei“ (abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/wissen/fragwuerdiger-klimavorteil-von-erdgas-gasfoerderung-setzt-unerwartet-viel-methan-frei/8655628.html>).

Ob Erdgas überhaupt einen Klimavorteil hat, ist also in Wahrheit unbekannt, zumal bei Gas aus Russland, wo unabhängige Studien ohne Einfluss von Gazprom nicht existieren und vermutlich auch nicht durchführbar wären.

Doch selbst wenn Erdgas einen leichten Klimavorteil hätte, spricht gegen den Bau der EUGAL, dass man sich mit der Gasleitung für mehrere Jahrzehnte auf einen fossilen Brennstoff festlegt.

Dazu führt der „Bund für Umwelt und Naturschutz“ (BUND) aus: Bei gleichbleibend hohen Emissionen habe die EU ihr unter Klimaschutzaspekten noch zur Verfügung stehendes Kohlenstoffbudget in weniger als zehn Jahren aufgebraucht. Eine verstärkte Nutzung von Gas sei deshalb keine Lösung zur Abkehr von den umweltschädlichen Energiequellen. Stattdessen müsse Europa schon vor 2040 aus der Nutzung sämtlicher fossiler Energieträger aussteigen. (Pressemitteilung vom 7. November 2017, abrufbar unter [www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/erdgas-ist-keine-antwort-auf-die-klimakrise-eu-muss-investitionen-in-fossile-energien-beenden](http://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/erdgas-ist-keine-antwort-auf-die-klimakrise-eu-muss-investitionen-in-fossile-energien-beenden) )

### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

In einer vom BUND und Friends of the Earth erstellten Studie heißt es dazu:

„While the combustion of gas may ‘produce about half of the CO<sub>2</sub> produced by burning coal’, as the gas industry likes to tell us, it is only by looking at the entire life-cycle of the gas supply chain (and not only at the final combustion stage) that climate and environmental impact can truly be measured. When taken as a whole, the greenhouse gas emissions at every stage from gas exploration to gas consumption, combined with the environmental, social and health impacts associated with gas extraction, make gas a source of energy that is anything but clean and safe. Even if Europe used the entirety of its remaining carbon budget solely on gas power generation, at current rates of consumption, and ignoring all other emissions, the budget would run out by the middle of the century.“ (Fossil Free Europe/Friends of the Earth Europe, Can The Climate Afford Europe’s Gas Addiction?, abrufbar unter [http://www.foeeurope.org/sites/default/files/fossil\\_free\\_climate/2017/can\\_the\\_climate\\_afford\\_europes\\_gas\\_addiction\\_report\\_november2017.pdf](http://www.foeeurope.org/sites/default/files/fossil_free_climate/2017/can_the_climate_afford_europes_gas_addiction_report_november2017.pdf) )

Ann-Kathrin Schneider, Klimaexpertin beim BUND, fasst zusammen: „Es macht keinen Sinn, in neue Gasinfrastrukturprojekte zu investieren, die noch mehr als ein halbes Jahrhundert in Betrieb sein sollen.“ (Pressemitteilung vom 7. November 2017, abrufbar unter [www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/erdgas-ist-keine-antwort-auf-die-klimakrise-eu-muss-investitionen-in-fossile-energien-beenden](http://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/erdgas-ist-keine-antwort-auf-die-klimakrise-eu-muss-investitionen-in-fossile-energien-beenden) )

Soweit Beklagter und Beigeladene behaupten, dass Methanlecks deswegen nicht zu betrachten seien, weil solche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Leitung ausgeschlossen seien, so tritt der Kläger dieser Behauptung entgegen. Angesichts der Menge des transportierten Gases, des dauerhaften Betriebs und der zu beherrschenden Druckschwankungen ist während des Betriebs mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es zu Gaslecks kommen wird.

### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Diese lassen sich auch durch „perfekte“ Technik nicht gänzlich vermeiden und sind für ein Projekt dieser Größe statistisch als „sichere Ereignisse“ vorherzusagen.

### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Keinerlei Methanaustritte einzukalkulieren bedeutete, den tatsächlichen Regelbetrieb außer Acht zu lassen. Nach der vom Beklagten zitierten Rechtsprechung des OVG Münster fordert das UVPG aber

„solche Auswirkungen zu berücksichtigen, die vernünftigerweise vorhersehbar sind.“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 04. September 2017 – 11 D 14/14.AK –, Rn. 96, juris)

Diese Vorhersehbarkeit mag – so das OVG weiter – im Hinblick auf den konkreten Ort des Aus-

tritts und die damit verbundene Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht der Fall sein, weswegen solche Unfälle auch nicht betrachtet werden müssen. Für die Klimaauswirkungen ist es jedoch irrelevant, an welchem Ort oder zu welcher genauen Zeit die Austritte auftreten. Relevant ist nur, dass es beim Betrieb im Durchschnitt zum Austritt bestimmter Mengen „irgendwo“ entlang der Leitungstrasse kommt. Mit solchen Austritten ist angesichts der Erfahrungen mit dem Betrieb von Gasleitungen zu rechnen, sie sind im Sinne der zitierten Rechtsprechung „vernünftigerweise vorhersehbar“.

Im Laufe des langjährigen Betriebs der Pipeline ist sogar mit *mehreren* Störfällen zu rechnen.

### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Nach Angaben der Beigeladenen wird EUGAL mindestens 50 Jahre in Betrieb sein, und selbst nach der eigenen Darstellung der europäischen Pipeline-Betreiber kommt es im Verlauf von 50 Jahren pro 1.000 Kilometer Pipeline zu durchschnittlich 6,8 „incidents“ mit Gasaustritt. Dabei werden eine Reihe von Lecks von dieser Statistik überhaupt nicht erfasst: Nicht als „incident“ zählen Lecks an Verdichterstationen oder Ventilen. Diese sind jedoch integraler Bestandteil des Pipelinesystems, weil sie für den Betrieb benötigt werden (daher müssen jedenfalls im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen des Vorhabens auch Lecks an diesen Anlagenteilen berücksichtigt werden – unabhängig davon, ob diese selbst Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind oder nicht). Die beiden EUGAL-Stränge sind zusammen 809 Kilometer lang. Statistisch wäre also mit 5,5 „incidents“ mit Gasaustritt zu rechnen, und dies selbst ohne zu erwartende Gasaustritte an Ventilen oder in der Verdichterstation „Radeland 2“.

### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Da die Störfälle nicht behördlich überwacht oder ausgewertet werden, ist man auf die Selbstdarstellung der Betreiber angewiesen. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass viele Störfälle nicht bemerkt oder nicht gemeldet werden, weil beispielsweise Mitarbeiter Fehler nicht offenlegen wollen. Bei den meisten Störfällen kommt es nach Angaben der Betreiber nicht zu einer Entzündung des ausgetretenen Gases, also zu dessen klimawirksamen Austritt.

Quelle: EGIG, „GAS PIPELINE INCIDENTS, 10 th Report of the European Gas Pipeline Incident Data Group (period 1970 – 2016)“ [https://www.egig.eu/reports/\\$97/\\$157](https://www.egig.eu/reports/$97/$157), Tabelle S. 18; Quelle für die von EGIG verwendete Definition der „incidents“: <https://www.egig.eu/scope>. Gezählt werden beispielsweise nur Störfälle „outside fences of installations“, oder keine Störfälle bei „associated equipment (e.g. valves, compressors) or parts other than the pipeline itself“.

Die Beigeladene behauptet weiter, dass bei EUGAL „Lecks‘ gerade nicht auftreten“. Sie nennt für diese Behauptung keine Belege oder Quellen, sondern stellt lediglich fest, dass es sich bei EUGAL um eine Leitung „neuester Bauart“ handele. Natürlich sollte bei einem Neubauprojekt zu erwarten sein, dass keine veraltete Technik verwendet wird, doch ist dies nicht entscheidend: Die häufigsten Ursachen für Pipeline-Lecks sind nicht Korrosion oder Materialversagen durch Alterung, sondern (wiederum nach eigenen Angaben der europäischen Betreiber): Beschädigung der Rohre durch Baumaschinen oder Erdbewegungen. Solche Lecks durch äußere Einwirkungen entstehen selbstverständlich auch an neuen Gasleitungen.

Quelle: EGIG, „GAS PIPELINE INCIDENTS, 10 th Report“, a.a.O., Tabelle S. 21.

### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Im Jahr 2004 kam es zu einem großen Störfall an einer Pipeline von Fluxys, eine der an EUGAL beteiligten Firmen. Bei dem Störfall im belgischen Ort Ghislenghien wurden 24 Menschen getötet und 132 verletzt. Zunächst strömte mindestens 45 Minuten lang unverbranntes Gas aus (hauptsächlich Methangas), dann kam es durch Zündung zu einer Explosion. Die Wucht der Explosion und die Höhe der danach entstehenden Gasfackel (150-200 Meter) zeigen, welche enormen Gasmengen bei dem Störfall ausgetreten sind. Die Ursache für die Katastrophe von Ghislenghien: Die Erdgas-Pipeline war bei Erdarbeiten, die vorher an dieser Stelle stattgefunden hatten, äußerlich beschädigt worden. Die ausgetretenen Gasmengen waren hier auch deshalb so groß, weil Sicherheitseinrichtungen versagt hatten:

„At the Ghislenghien site, the gas leak lasted more than 45 minutes before igniting and, in so doing, created a pressure surge. This time lapse raised a number of questions. Experts found that gas had already started leaking from the pipeline, yet no automated shutoff mechanism had been triggered and no technician had been dispatched to the scene.“ (French Ministry for Sustainable Development, 30. Juli 2004 [last updated September 2009]: „Rupture and ignition of a gas pipeline Ghislenghien, Belgium“, S. 1-6 [5], abrufbar unter [https://www.aria.developpement-durable.gouv.fr/wp-content/files\\_mf/FD\\_27681\\_Ghislengheinv\\_2004ang.pdf](https://www.aria.developpement-durable.gouv.fr/wp-content/files_mf/FD_27681_Ghislengheinv_2004ang.pdf))

Die Bundesanstalt für Materialforschung hat in einer Studie die größeren bekannten Pipelineunfälle von 1965 bis 2007 aufgelistet. Die Zusammenstellung zeigt: Bei größeren Pipeline-Lecks sind in vielen Fällen zwischen 1 und 10 Millionen Kubikmeter Erdgas ausgetreten. Teilweise haben laut den Unfall-Berichten der nationalen Untersuchungsbehörden die Notfall-Abschottungen der jeweiligen Erdgas-Pipeline erst nach Stunden funktioniert.

Quelle: Rainer Konersmann, Christiane Kühl, Jörg Ludwig: „Zu den Risiken des Transports flüssiger und gasförmiger Energieträger in Pipelines. Forschungsbericht 285“, Herausgeber: BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

fung, Berlin 2009. Die Liste der Pipelineunfälle findet sich auf den Seiten 33-66. Unfälle mit Erdgas-Pipelines sind in der Spalte „Stoff“ mit der Ziffer 6 gekennzeichnet.

Die Beigeladene gibt darüber hinaus selbst zu, dass es bei EUGAL schon ohne Störfälle, also im Regelbetrieb, zu einem Austritt von Erdgas kommt, durch Lecks an Armaturen, Sperrgas-Dichtungen und in der Verdichterstation. Diese seien – ohne nähere Bezifferung – aber vernachlässigbar. Diese Darstellung wird vom Kläger bestritten.

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Die entsprechenden Emissionen hätten im Rahmen der UVP jedenfalls ermittelt – und das heißt belastbar geprüft – werden müssen.

Schließlich ist festzuhalten, dass die Beigeladene Gasverluste von 0,007 % der Transportmenge in Folge von planmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen einräumt. Bei einer Kapazität von 55 Mrd. m<sup>3</sup>/a belaufen sich diese Verluste auf immerhin 3,85 Millionen m<sup>3</sup> pro Jahr. Bei einer Dichte von 0,7175 kg/m<sup>3</sup> (gasförmig, 0 °C, 1013 mbar)

Quelle: Eintrag zu CAS-Nr. 74-82-8 in der GESTIS-Stoffdatenbank des IFA, [http://gestis.itrust.de/nxt/gateway.dll/gestis\\_de/010000.xml?f=templates\\$fn=default.htm\\$3.0](http://gestis.itrust.de/nxt/gateway.dll/gestis_de/010000.xml?f=templates$fn=default.htm$3.0), abgerufen am 7. Februar 2019.

entspricht dies einer Masse von 3,85 Millionen m<sup>3</sup> \* 0,7175 kg/m<sup>3</sup> = 2,762 Millionen kg Methan oder 2.762 Tonnen Methan pro Jahr. Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Kapazitätsangabe von 55 Mrd. m<sup>3</sup>/a auf Grundlage des Normvolumens (also unter Normbedingungen, 0 °C, 1013 mbar) erfolgt. Sollte sich die Kapazitätsangabe auf bereits komprimiertes Gas beziehen, so läge die Masse des Methanverlusts entsprechend höher.

Methan ist als Klimagas 25-mal so wirksam wie Kohlendioxid,

Quelle: Umweltbundesamt, Die Treibhausgase, verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase>, abgerufen am 7. Februar 2019.

die genannte Menge entspricht also gut 69.000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr. Bei einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausstoß in der EU von 8,4 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent pro Kopf im Jahr 2016

Quelle: Umweltbundesamt, Treibhausgas-Emissionen in der Europäischen Union, verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-der-europaeischen-union#textpart-1>, abgerufen am 7. Februar

2019.

entspricht der von der Beigeladenen allein für Instandhaltungsmaßnahmen eingeräumte jährliche Verlust an Methan also den **gesamten jährlichen Treibhausgas-Emissionen von 8.221 EU-Bürgerinnen und Bürgern**.

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Schon diese Größenordnung ist alles andere als „irrelevant“ und hätte jedenfalls der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung im Rahmen der UVP bedurft.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den genannten Zahlen nur um die Eigendarstellung der Beigeladenen der Pipeline-Betreiberin handelt, die dafür weder Quelle noch Beleg anführt. Tatsächlich sind unabhängige Studien zu Leckraten naturgemäß kaum zuverlässig durchzuführen, da externe Prüfer nur mit Zustimmung der Betreiber Zugang erhalten können. Das heißt, welche Anlagenteile man zu welchen Zeiten inspizieren kann, entscheidet der Betreiber, der natürlich ein Interesse daran hat, Schwachstellen zu verbergen. Als in den USA unabhängige Messungen mit Messgeräten aus der Luft durchgeführt worden sind, hat sich gezeigt, dass die Methan-Emissionen der Erdgasindustrie deutlich höher waren, als von der US-Umweltbehörde EPA offiziell geschätzt (die sich zum Teil auf Angaben der Betreiber verlassen hatte). Die Studie hat auch die Methanaustritte beim *Transport* von Erdgas durch Pipelines untersucht und kommt zu dem Schluss, dass hier durch Lecks 30 Prozent mehr Erdgas entweicht, als von der EPA geschätzt.

Quelle: Alvarez et al: „Assessment of methane emissions from the U.S. oil and gas supply chain“, 21. Juni 2018, S. 8.

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

**Indirekt verursachte Emissionen**

Der Bau der EUGAL-Pipeline erzeugt jedoch vor allem indirekt höhere CO<sub>2</sub>-Emissionen: Der Planfeststellungsbeschluss argumentiert, dass die EUGAL zu niedrigeren Gaspreisen in Europa führen wird (Planfeststellungsbeschluss, S. 104). Wenn der Preis dieses fossilen Brennstoffes jedoch gesenkt wird, bewirkt dies unmittelbar einen höheren Gasverbrauch: Zum einen sinkt der Anreiz zur effizienten Nutzung von Gas (beispielsweise durch Einbau von effizienteren Heizungsanlagen in Wohngebäuden). Zum anderen sorgt billiges Gas dafür, dass alternative Energien vom Markt verdrängt werden (beispielsweise Sonnen- und Windkraftwerke, aber auch solarthermische Anlagen, die Heizungswärme durch Sonnenkollektoren erzeugen und so eine Öl- oder Gasheizung teilweise ersetzen können).

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Umweltschutzverbände und Klima- und Energieforschungsinstitute fordern seit langem, dass das Preisgefüge auf dem Energiemarkt sich deutlich zugunsten der nicht-fossilen Energien verändern muss. Dazu soll unter anderem der Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissions-Zertifikaten beitragen.

Quelle: „DIW Berlin: Klimabeitrag kann CO<sub>2</sub>-Emissionen im Stromsektor effektiv und kostengünstig senken.“, abrufbar unter [www.claudiakemfert.de/wp-content/uploads/2016/03/Kurzfassung\\_Studie.pdf](http://www.claudiakemfert.de/wp-content/uploads/2016/03/Kurzfassung_Studie.pdf)

Dabei sind die Preise der fossilen Brennstoffe gerade in den nächsten Jahren entscheidend. Erstens sinken die Preise von nicht-fossilen Energien, beispielsweise von Sonnen- und Windkraftwerken, seit Jahren rapide durch die zunehmende Massenproduktion solcher Anlagen. So sind beispielsweise die Kosten für Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen allein von 2001 bis 2016 um 80 Prozent gefallen. Sonnen- und Windkraftwerke sind damit an immer mehr Standorten wirtschaftlich direkt konkurrenzfähig zu Kohle- und Gaskraftwerken. Eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung konstatiert:

„Die Erzeugungskosten von Strom aus erneuerbaren Energien sind in den vergangenen Jahren massiv gesunken. [...] Angesichts der weltweit fortschreitenden Verbreitung erneuerbarer Stromerzeugungstechnologien ist die Kostendegression nicht überraschend. Insbesondere bei [...] Sonnen- und Windkraft sind [...] bis 2050 weitere Rückgänge spezifischer Produktionskosten zu erwarten.“ (DIW-Wochenbericht 29/2013 – Erneuerbare Energien für Europa“, S. 3 ff, Zitat S. 10, abrufbar unter [www.claudiakemfert.de/wp-content/uploads/2016/03/DIW\\_WB\\_29\\_2013.pdf](http://www.claudiakemfert.de/wp-content/uploads/2016/03/DIW_WB_29_2013.pdf))

Niedrigere Preise für fossile Brennstoffe bremsen aber genau diesen Prozess: Es werden weniger nicht-fossile Anlagen installiert, damit wird die Massenproduktion solcher Anlagen gebremst und damit auch das weitere Absinken der Anlagenpreise.

Quellen: „Neue Windkraftanlagen sind günstiger als Kohle“, Wirtschaftswoche Online, 12. Februar 2013, abrufbar unter [www.wiwo.de/technologie/green/energie-neue-windkraftanlagen-sind-guenstiger-als-kohle/13545292.html](http://www.wiwo.de/technologie/green/energie-neue-windkraftanlagen-sind-guenstiger-als-kohle/13545292.html); „KfW-Resarch - Kosten der Erneuerbaren Energien – Wie teuer ist der Ökostrom wirklich?“, 6. Oktober 2016 (u.a. Zahlen zu Kosten der Photovoltaik), abrufbar unter [www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-Nr.-145-Oktober-2016-Kosten-EE-Ausbau.pdf](http://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-Nr.-145-Oktober-2016-Kosten-EE-Ausbau.pdf) und „Australian Wind Energy Now Cheaper Than Coal, Gas, BNEF says“, abrufbar unter <https://www.bloomberg.com/news/articles/2013-02-06/australia-wind-energy-cheaper-than-coal-natural-gas-bnef-says>.

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Zweitens bleiben für eine Dekarbonisierung der Wirtschaft nur noch wenige Jahre.

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Im Vorfeld der UN-Klimakonferenz weist der designierte Direktor des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung, Johan Rockström, auf die Dramatik der Lage hin. Es bleibe nur noch ein Jahrzehnt für die Klima-Kehrtwende. Rockström wörtlich:

„Wir haben nur noch ein Jahrzehnt für eine CO<sub>2</sub>-Kehrtwende, um die Menschen noch vor den größten Risiken des Klimawandels zu schützen. Daher muss die Politik jetzt [...] die Kurve der Treibhausgasemissionen schnell und endgültig nach unten bringen. Der neue Sonderbericht des Weltklimarats IPCC zeigt klar, was mit 1,5 Grad globaler Erwärmung auf dem Spiel steht. Schaffen wir es nicht, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, überschreiten wir damit eine planetare Grenze. Denn bereits bei dieser Erwärmung könnten wir zum Beispiel weltweit die Korallenriffe verlieren. Dazu kommt, dass wir bei einer Erwärmung von mehr als 1,5 Grad vielleicht bereits sogenannte Kipppunkte überschreiten, die zu einer sich selbst verstärkenden weiteren Erwärmung führen könnten. ... Ein Grad Celsius Erwärmung haben wir global bereits verursacht – und wir sind auf dem Weg zu vier Grad bis Ende des Jahrhunderts, wenn wir jetzt nicht handeln.“ („Uns läuft die Zeit davon“, Potsdamer Neuste Nachrichten vom 28. November 2018, [www.pnn.de/wissenschaft/klimaforschung-in-potsdam-uns-laeuft-die-zeit-davon/23688920.html](http://www.pnn.de/wissenschaft/klimaforschung-in-potsdam-uns-laeuft-die-zeit-davon/23688920.html))

Rockström warnt, dass bereits die bisherige Erwärmung um ein Grad zu katastrophalen Folgen führt:

„2018 wird wohl als das Jahr in die Geschichte eingehen, in dem die Folgen der Erderwärmung erstmals um den ganzen Erdball herum so deutlich wurden. Hitzewelle und Überflutungen in Japan, massive Dürre im Winter in Australien, die bislang schlimmsten Waldbrände in Kalifornien, ungewöhnliche Hitze und Trockenheit im Sommer auf der gesamten Nordhalbkugel mit Waldbränden unter anderem in Schweden und Brandenburg, der stärkste Monsun in Indien seit 50 Jahren, mit 51,2 Grad Celsius die höchste jemals in Afrika gemessene Temperatur, außerordentlich starke tropische Wirbelstürme, wie etwa die Hurrikans ‚Michael‘ und ‚Florence‘“ (Ebd.)

Ein niedriger Preis für fossile Brennstoffe wie Gas bremst also direkt den notwendigen schnellen Umbau der Energieversorgung.

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Sobald die EUGAL-Pipeline einmal installiert ist, besteht für die Betreiber ein wirtschaftlicher Anreiz, die vorhandene Pipeline-Kapazität möglichst weitgehend auszunutzen. Da an der Pipeline auch der Gazprom-Konzern beteiligt ist, bestehen hier erhebliche Preisgestaltungs-Spielräume, da Gazprom auch die Preise für den Rohstoff Erdgas anpassen kann, um vorhandene Produktions- und Leitungskapazitäten besser zu nutzen.

De facto hat der Gazprom-Konzern bereits in der Vergangenheit Gaspreise sehr unterschiedlich

festgelegt, offensichtlich basierend auf Vorgaben aus dem Kreml:

„Gaspreise für verschiedene Länder können sich um das Mehrfache unterscheiden. Die befreundeten Länder erhalten Gas günstiger. Das billigste Gas wird nach Weißrussland, Armenien und Transnistrien geliefert. Der Preis beträgt für sie um 200 \$ pro 1.000 Kubikmeter. Die drei sind strategische Partner Russlands. [...] Das teuerste Gas wird nach Makedonien, Bosnien, Slowenien, Polen, Tschechien und Bulgarien geliefert. Der Preis für diese Länder beträgt um 500 \$ pro 1.000 Kubikmeter. Bei der Preisbildung nutzt Russland sehr aktiv den Rabatt-Mechanismus. [...] Die Türkei und Deutschland haben erhebliche Rabatte erhalten für die Mitwirkung bei strategischen Gazpromprojekten wie z. B. Nord und Süd Stream.“ (Quelle: Ostinstitut Wismar, Preise für russisches Gas, 19. Juni 2014, abrufbar unter [www.ostinstitut.de/de/news/aktuelles/news\\_anzicht/d/preise\\_fuer\\_russisches\\_gas\\_in\\_europa](http://www.ostinstitut.de/de/news/aktuelles/news_anzicht/d/preise_fuer_russisches_gas_in_europa))

Der Bau der EUGAL-Gasleitung würde für Jahrzehnte eine Festlegung auf erhebliche Gasmengen bedeuten: EUGAL hat eine Kapazität von 55 Milliarden Kubikmeter im Jahr. Das entspricht zwei Dritteln des gesamten deutschen Jahresverbrauchs.

Quellen: GASCADE Gastransport GmbH, Warum eine neue Pipeline?, abrufbar unter [www.eugal.de/eugal-pipeline/warum-eine-neue-pipeline](http://www.eugal.de/eugal-pipeline/warum-eine-neue-pipeline) und GASCADE Gastransport GmbH, EUGAL Factsheet, abrufbar unter [https://www.eugal.de/fileadmin/downloads\\_eugal/EUGAL\\_Factsheet\\_de\\_181116.pdf](https://www.eugal.de/fileadmin/downloads_eugal/EUGAL_Factsheet_de_181116.pdf)

Beim Verbrennen dieser Gasmenge entstehen rund 112 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>, das entspricht 14 Prozent des gesamten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes Deutschlands. Die zusätzliche Erderwärmung durch Methan-Lecks der Erdgasindustrie ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

Quellen: Umweltbundesamt, Treibhausgas-Emissionen in Deutschland, [www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland](http://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland); für das Berechnungsverfahren: Österreichisches Umweltbundesamt, Berechnung von Treibhausgas (THG)-Emissionen verschiedener Energieträger, abrufbar unter <http://www5.umweltbundesamt.at/emas/co2mon/co2mon.html> (siehe zweite Tabelle auf der Seite zu den direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Verbrennen des Erdgases, ohne Produktionskette)

Durch die hohen Investitionskosten gibt es erhebliche wirtschaftliche Anreize, die hohe Kapazität der Leitung auch für mehrere Jahrzehnte zu nutzen und die zusätzlich transportierbaren 55 Milliarden Kubikmeter damit auch abzusetzen – auch in Konkurrenz zu alternativen Energien.

Die folgende Zusammenfassung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung in Bezug auf die Leitung „Nord Stream 2“ gilt analog auch für die damit verbundene EUGAL-Pipeline:

„Die geplante zweite Ostseepipeline ist zur Sicherung der Erdgasversorgung in Deutschland und Europa nicht notwendig. Vielmehr ist zu befürchten, dass ihr Bau die Energiewende zu einer vollständigen Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems in Deutschland und Europa behindert.“ (Neumann et al: „Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig“, in: DIW-Wochenbericht 27/2018, S. 596, abrufbar unter [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.593440.de/18-27.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.593440.de/18-27.pdf), hier beigefügt als

– Anlage ASt 8 –)

Dagegen heißt es im Planfeststellungsbeschluss zum gesamten Themenkomplex „Klima“ nur lapidar: „Die Schutzgüter Klima und Luft werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.“ (Planfeststellungsbeschluss, S. 167).

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass in den Antragsunterlagen ein entscheidender Teil des § 1 des EnWG nicht erwähnt wird – und dass sich genau diese Lücke auch im Planfeststellungsbeschluss zeigt.

In den Antragsunterlagen wird die Gesetzeslage so zusammengefasst:

**„Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes insbesondere eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.** Weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 2 EnWG unter anderem die Regulierung des Gasversorgungsnetzes zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes bei der Versorgung mit Energie und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 3 EnWG ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung. Gemessen an den vorgenannten Zielsetzungen sind die geplanten Erweiterungsinvestitionen erforderlich und damit gerechtfertigt.“ (EUGAL - Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren in Brandenburg, Teil A – Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, S. 14; Hervorhebung durch Verfasser)

Im Gesetzestext heißt es jedoch gleich im ersten Absatz: „§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes – (1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, **die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht**“ (Hervorhebung durch Verfasser).

Der wachsende Anteil von erneuerbaren Energien – und damit der Vorrang des Ausbaus sowohl deren Erzeugung als auch deren Leitungsinfrastruktur –, den das Gesetz hier ausdrücklich fordert, wird auch im entscheidenden Kapitel des Planfeststellungsbeschlusses verschwiegen. So heißt es bei der „Planrechtfertigung“ lediglich:

„Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes insbesondere eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebun-

dene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung.“ (Planfeststellungsbeschluss, S. 97)

Die indirekt durch das Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen sind damit erheblich, werden aber weder im UVP-Bericht noch im Planfeststellungsbeschluss auch nur angesprochen.

#### **(b) Sinn und Zweck der Vorschriften**

Eine Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen entspricht auch Sinn und Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese soll eine umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung aller erheblicher Umweltauswirkungen eines Vorhabens leisten. Soweit die mit einem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen also im Hinblick auf ihren tatsächlichen Umfang für den Klimaschutz erheblich sind, sind diese im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

#### **(c) Wille des Richtlinien- bzw. Gesetzgebers**

Die Auslegung der Richtlinie und des sie umsetzenden UPVG dahingehend, dass die mit einem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen und damit dessen Beitrag zum globalen Klimawandel im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlich zu berücksichtigen sind, wird auch durch den dokumentierten Willen des europäischen Richtlinien- und des nationalen Gesetzgebers gestützt.

So finden sich in der Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten die folgenden Erwägungsgründe:

„(7) Im Laufe des vergangenen Jahrzehnts haben Umweltthemen wie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit, Schutz der biologischen Vielfalt, **Klimawandel** und Unfall- und Katastrophenrisiken in der Politikgestaltung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Sie sollten daher **wichtige Bestandteile der Bewertung und Entscheidungsfindung** sein.“

„(13) Der Klimawandel wird weiter Umweltschäden verursachen und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden. Diesbezüglich ist es angezeigt, **die Auswirkungen von Projekten auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen)** und ihre Anfälligkeit in Bezug auf den Klimawandel **zu bewerten**.“

(Hervorhebungen jeweils durch den Verfasser)

Der Bezug zum Klimawandel wird auch in der Begründung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 hergestellt. So wird die Änderung des UPVG einführend unter anderem damit begründet, dass Änderungen bei den Bestimmungen über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung,

„insbesondere **im Hinblick auf die Berücksichtigung** des Flächenschutzes, **des Klimaschutzes** und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken“

notwendig seien (Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/11499, S. 1; Hervorhebungen durch den Verfasser).

Weiter wird ausgeführt:

„Als zu betrachtende Faktoren werden nunmehr ausdrücklich auch Gesichtspunkte wie der Flächenschutz, **Klimaschutz** und Klimaanpassung, Energieeffizienz sowie Unfall- und Katastrophenrisiken genannt.“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/11499, S. 56; Hervorhebung durch den Verfasser)

Schließlich wird die Berücksichtigung des Schutzguts Klima im Rahmen der UVP weiter konkretisiert:

„Schon nach dem bisherigen § 2 Absatz 1 ist das Klima ein Schutzgut der UVP. In Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe b und c Doppelbuchstabe gg wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass der **Beitrag des Vorhabens zum Klimawandel, z.B. Art und Ausmaß der mit ihm verbundenen Treibhausgasemissionen** (Indikator Nummer 13.1.a), soweit relevant, zu den in der UVP zu betrachtenden Umweltauswirkungen des Vorhabens gehören.“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/11499, S. 64; Hervorhebung durch den Verfasser)

Auch die Beschlussempfehlungen und der Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gehen von einer verbindlichen Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen eines Vorhabens aus, sofern dies für die Zulassungsentscheidung relevant ist. Einzig eine konkrete Berechnung der Auswirkungen eines einzelnen Projekts auf das Globalklima – also die Berechnung des konkreten Klimateffekt eines Projekts – sei weder möglich noch gefordert (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, BT-Drs. 18/12994, S. 19 f).

Zu beachten ist insoweit auch, dass Treibhausgasemissionen als Indikator 13.1.a der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu beachten sind (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, BT-Drs. 18/12994, S. 13 f.) – dies bedeutet auch ihre Berücksichtigung bei der Zulassung klimarelevanter Vorhaben.

Darüber hinaus stellt die Gesetzesbegründung im Hinblick (u.a.) auf den Klimawandel auch einen Bezug zu den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDG) her, zu deren Erreichung sich die Bundesrepublik Deutschland international bekannt hat:

„Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in

ihrer Systematik an den **Sustainable Development Goals** der Vereinten Nationen orientieren. **Für die Erreichung vieler dieser Ziele ist der Gesetzentwurf förderlich.** Dies betrifft die Ziele zu den Indikatoren Endenergieproduktivität, Primärenergieverbrauch, Gesamtrohstoffproduktivität, **Treibhausgasemissionen**, Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenverbrauch), Artenvielfalt und Landschaftsqualität, Stickstoffüberschuss, Emissionen von Luftschadstoffen sowie die vorzeitige Sterblichkeit von Frauen und Männern.“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/11499, S. 63; Hervorhebungen durch den Verfasser)

Da sich die Bundesrepublik – neben den völkerrechtlich verbindlichen Klimaschutzzielen des Pariser Übereinkommens zum Klimaschutz vom 12. Dezember 2015 – insoweit zu einer weitgehenden Reduktion der Treibhausgasemissionen bekannt hat, spricht auch diese Bezugnahme dafür, im Rahmen von Abwägungsentscheidungen die Treibhausgasemissionen eines Vorhabens zu berücksichtigen und diese folglich im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln.

### **cc) Keine substantielle Auseinandersetzung mit den Treibhausgasemissionen**

Weder die Umweltverträglichkeitsprüfung noch der Planfeststellungsbeschluss enthalten eine substantielle Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Klima. Im UVP-Bericht heißt es dazu auf Seite 547 schlicht: „Im Rahmen einer anlagenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung sind die regionalen oder örtlichen Ausprägungen des Klimas, bezogen auf die Verhältnisse der bodennahen Luftschichten zu betrachten.“ Eine Auseinandersetzung mit Treibhausgasemissionen – also den Auswirkungen auf das globale Klima im Sinne des Klimaschutzes – fand nicht statt.

### **b) Keine Heilung des Verfahrensfehlers**

Der Verfahrensfehler ist bislang auch nicht geheilt worden. Weder sind die fehlenden Informationen ermittelt noch der betroffenen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden. Ebensowenig ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben worden, sich zu den fehlenden Informationen zu den mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen zu äußern.

### **c) Vergleichbarkeit mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UmwRG benannten Verfahrensfehlern**

Der Verfahrensfehler ist nach seiner Art und Schwere auch mit dem Unterbleiben einer Umweltverträglichkeits(vor)prüfung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG) oder einer unterbliebenen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG) vergleichbar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen und die mit dem Projekt verbundene technologische Festlegung auf den klimaschädlichen Pfad der Erdgasnutzung – wie oben unter a)bb(2)(a)(bb)(ii) und unten unter 2.a ausgeführt – einen der Hauptaspekte der kritischen Diskussion des Vorhabens in der Fach- wie auch in der politischen Öffentlich-

keit darstellt.

Gleichzeitig sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel – wie ebenfalls oben unter a)bb(2)(a)(bb)(ii) dargestellt – erheblich.

Vor diesem Hintergrund wiegt die Tatsache, dass sich das im Übrigen umfangreiche Planfeststellungsverfahren trotz ausdrücklicher gesetzlicher und unionsrechtlicher Verpflichtung zur Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Klima und damit den Klimawandel überhaupt nicht verhält, ja keinerlei Ermittlung oder Auseinandersetzung mit dieser Frage vorweist, besonders schwer. Die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Planfeststellungsbeschluss lassen insoweit nicht etwa Ausführungen zu einem nebensächlichen Detailaspekt des Vorhabens vermissen, sondern blenden eine seiner erheblichsten Umwelteinwirkungen schlicht aus und lassen diese im gesamten Verfahren unberücksichtigt. Darin liegt ein Verfahrensfehler der nach Art – Unterlassung der Ermittlung und Bewertung wesentlicher, das Vorhaben prägender Umwelteinwirkungen – und Schwere – Betroffenheit wesentlicher Abwägungsbelange und Beeinflussung des gesamten Verfahrens, insbesondere auch der Beteiligung der Öffentlichkeit – mit der Unterlassung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Unterbleiben der Öffentlichkeitsbeteiligung vergleichbar ist.

Dabei ist zum einen zu beachten, dass gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG schon eine nicht dem Maßstab des § 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG entsprechende – also beispielsweise in einem wesentlichen Punkt unvollständige Vorprüfung – dem Unterbleiben einer Vorprüfung gleichsteht. Unterbleibt im Rahmen einer zwar durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung entgegen den gesetzlichen Vorgaben die Ermittlung und Bewertung wesentlicher Umweltauswirkungen des Vorhabens, so steht dies einem solchen Fehler gleich.

Zum anderen ist im Hinblick auf die Vergleichbarkeit zu beachten, dass der betroffenen Öffentlichkeit im Hinblick auf wesentliche und besonders kontroverse Umweltauswirkungen des Vorhabens jegliche Möglichkeit zu einer effektiven Auseinandersetzung und Beteiligung genommen wurde.

#### **d) Vereitelung der vorgesehenen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit am Entscheidungsprozess**

Schließlich wurde der betroffenen Öffentlichkeit durch den Verfahrensfehler auch die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen.

Dies ist schon deswegen der Fall, weil die Öffentlichkeit keinen Zugang zu Unterlagen hatte, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen gewesen wären. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c 2. Halbsatz UmwRG gehört zur Beteiligung am Entscheidungsprozess auch der Zugang zu den Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind.

Hier wurde der Öffentlichkeit jedwede Information zu den Klimaauswirkungen des Vorhabens vor-  
enthalten; sie hatte damit keinen Zugang zu wesentlichen umweltbezogenen Informationen, die im  
Falle ihrer ordnungsgemäßen Ermittlung und Bewertung zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszule-  
gen gewesen wären.

In unmittelbarem Zusammenhang damit steht, dass aufgrund des genannten Verfahrensfehlers we-  
sentliche und besonders kontroverse Umweltauswirkungen des Vorhabens gänzlich aus dem Beteili-  
gungsprozess ausgeblendet wurden und der betroffenen Öffentlichkeit damit jegliche Möglichkeit zu  
einer effektiven Auseinandersetzung und Beteiligung im Hinblick auf die Klimaauswirkungen des  
Vorhabens genommen wurde.

#### e) Fehlerhafte UVP ist (auch) Verfahrensfehler

Soweit Beklagter und Beigeladene im in dieser Sache anhängigen Eilverfahren unter Berufung auf  
die Entscheidungen des BVerwG vom 28. November 2017 – 7 A 17.12, juris Rn. 29 f. und des OVG  
Lüneburg vom 31. Juli 2018 – 7 KS 17/16, Rn. 154 f. ausführen, bei dem vom Kläger geltend ge-  
machten Fehler der Umweltverträglichkeitsprüfung – nämlich der vollständigen Unterlassung der  
Prüfung der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen – handele es sich nicht um ei-  
nen Verfahrens-, sondern wenn überhaupt nur um einen materiellen Fehler, so liegt darin eine Ver-  
kennung der Bedeutung der Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verfahren. Wie das Bundesverwal-  
tungsgericht in der von der Beigeladenen zitierten Entscheidung selbst hervorhebt gehört zum „Ver-  
fahren“

„[...] mit Blick auf das zentrale gesetzgeberische Anliegen einer frühzeitigen und effek-  
tiven Öffentlichkeitsbeteiligung, dass die ausgelegten Unterlagen die nach § 6 Abs. 3  
Satz 3 UVPG a.F./§ 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 UVPG n.F. erforderliche Anstoßwirkung  
entfalten.“ (BVerwG, Urteil vom 28. November 2017 – 7 A 17/12 –, Rn. 31, juris)

Aus diesem Grunde schreibt § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c UmwRG auch vor, dass „zur Beteiligung  
am Entscheidungsprozess [...] auch der Zugang zu den Unterlagen [gehört], die zur Einsicht für die  
Öffentlichkeit auszulegen sind.“ Konsequent ist es in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsge-  
richts anerkannt, dass die o. g. Anstoßwirkung verfehlt wird, wenn wesentliche umweltbezogene Un-  
terlagen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden (für die Öffentlichkeitsbeteiligung im  
Bebauungsplanverfahren BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12).

Nicht anders liegt der Fall, wenn die Behörde im Rahmen der UVP wesentliche Umwelteinwirkun-  
gen **überhaupt nicht** ermittelt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre, und die Öffentlichkeit im Rah-  
men der Öffentlichkeitsbeteiligung deswegen keinen Zugang zu diesen Informationen (und damit  
auch keinen „Anstoß“ zur Auseinandersetzung mit diesem Thema) erhält. Genau so verhält es sich

hier im Hinblick auf die Ermittlung, Untersuchung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen. Das Wort „Treibhausgas“ kommt im gesamten 649-seitigen UVP-Bericht nicht ein einziges Mal vor.

Beklagter und Beigeladene versuchen, diesen Fall des vollständigen Untersuchungsausfalls – also des vollständigen Fehlens einer UVP im Hinblick auf Treibhausgasemissionen – gleichzusetzen mit den vom BVerwG und vom OVG Lüneburg entschiedenen Fällen zur Geltendmachung methodischer Fehler der UVP bei der Abarbeitung fachrechtlicher Untersuchungsmaßstäbe. Allein darüber haben die Gerichte in den zitierten Entscheidungen entschieden, nicht aber über den Fall des vollständigen Ausfalls der Untersuchung eines Schutzguts:

„Angesichts dieser Regelungssystematik betrifft die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob die Fachgutachten der BAW den Anforderungen an den allgemeinen Kenntnisstand bzw. den gegenwärtigen Wissensstand und die allgemein anerkannten/gegenwärtigen Prüfungsmethoden (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 und 4 UVPG a.F./§ 6 Abs. 5 UVPG n.F.) gerecht werden, nicht den Verfahrensgang als solchen, sondern beurteilt sich nach Maßgabe der jeweiligen materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen etwa des Naturschutz-, Artenschutz-, Habitat- und Wasserrechts sowie nicht zuletzt des Bundeswasserstraßengesetzes.“ (BVerwG, Urteil vom 28. November 2017 – 7 A 17/12 –, Rn. 33, juris)

Vielmehr deuten die Ausführungen des OVG Lüneburg in der vom Beklagten zitierten Entscheidung darauf hin, dass die dort gerügte unterbliebene Untersuchung der Gefährdung des Schutzguts Wasser durch eine Erdbebengefahr durchaus einen Verfahrensfehler dargestellt hätte. Das Gericht lehnte einen Verfahrensfehler nicht deswegen ab, weil die Unterlassung der Untersuchung kein Fehler des Verfahrens gewesen sei, sondern weil die Untersuchung nach Auffassung des Gerichts nicht erforderlich war:

„Dem Kläger ist zuzugeben, dass die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG a. F. (= §§ 24, 26 UVPG n. F.) betreffend das Schutzgut „Wasser“ die von ihm geschilderte Erdbebengefahr und die daraus angeblich folgende Gefahr einer Kontaminierung des Grundwassers durch schadstoffbelastetes Sickerwasser nicht beschreibt. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden. Die von ihm befürchteten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden und sind daher als offensichtlich unerheblich zu beurteilen, so dass auf eine Darstellung nach dem eingangs beschriebenen Maßstab verzichtet werden durfte.“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 31. Juli 2018 – 7 KS 17/16 –, Rn. 168, juris)

„Soweit es in den Urteilen heißt, nicht nur das Unterlassen einer UVP, sondern auch deren fehlerhafte Durchführung stelle einen Verfahrensfehler dar (EuGH, Urteile vom 7. November 2013 - C-72/12 - Rn. 38 und vom 15. Oktober 2015 - C-137/14 - Rn. 49), folgt daraus nicht, dass auch inhaltliche/methodische Mängel als Verfahrensfehler zu qualifizieren sind. Fehler bei der Durchführung der UVP sind entsprechend Sinn und Zweck der oben genannten Richtlinien vielmehr nur solche, die die Verfahrensgarantien berühren. In Betracht kommen insoweit z.B. Fehler, die der zuständigen Behörde bei

der Vornahme einzelner Verfahrensschritte, etwa der Auslegung von Unterlagen, der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung oder der Bekanntmachung unterlaufen sind.“ (BVerwG, Urteil vom 28. November 2017 – 7 A 17/12 –, Rn. 37, juris)

Wollte man diese Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts auch auf das vollständige Fehlen ganzer Themenbereiche erstrecken, so würde dadurch nicht nur die von der UVP beabsichtigte „Anstoßfunktion“ verfehlt, es widerspräche auch der Wertung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG, nach der die Unterlassung der UVP einen absoluten Verfahrensfehler darstellt. Ansonsten genügte es zur Vermeidung eines Verfahrensfehlers – und der damit verbundenen Rechtsfolgen des § 4 UmwRG – ein Dokument mit der Überschrift „Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorzulegen, ohne dass sich darin überhaupt belastbare Ermittlungen, Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen eines Projekts finden müssten. Die „äußere Ordnung“ des Verfahrens wäre gewahrt, eine „Umweltverträglichkeitsprüfung“ läge ja vor, ihr Inhalt wäre für das Verfahren unerheblich, da eine materielle Frage. Eine solche Auslegung des Gesetzestextes wäre mit Sinn und Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung evident unvereinbar und unionsrechtswidrig; eine solche Bedeutung kann auch den von Beklagtem und Beigeladener zitierten Entscheidungen nicht beigemessen werden.

Vielmehr ist eine „Teil-Unterlassung“ der UVP deren vollständiger Unterlassung jedenfalls dann gleichzustellen, wenn der betroffenen Öffentlichkeit dadurch die Möglichkeit der Beteiligung zu einem wesentlichen Verfahrensaspekt genommen wurde. So liegt der Fall hier: Die Betroffenheit des Klimaschutzes durch das Projekt und der mit ihm verbundenen Treibhausgasemissionen war den ausgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen, der Öffentlichkeit war insoweit eine effektive Beteiligung von vornherein abgeschnitten.

#### **f) Betroffenheit des Klägers durch fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung**

Soweit der Beklagte im in dieser Sache anhängigen Eilverfahren rügt, dass der Kläger nicht gerügt habe, dass sich der Verfahrensfehler auch auf ihn ausgewirkt habe, so ist das nicht zutreffend. Wie der Beklagte richtig wiedergibt, hat der Kläger gerügt, dass der Verfahrensfehler der gesamten betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit einer effektiven Beteiligung genommen hätte. Zu dieser betroffenen Öffentlichkeit gehört auch der Kläger als unmittelbar Eigentumsbetroffener.

Vielmehr illustriert der Fall des Klägers die verfehlt Anstoßwirkung im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen geradezu idealtypisch: Der Kläger hatte sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Antragsunterlagen vom Planfeststellungs-Portal des Beklagten unter

<https://lbgr.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.288050.de>

heruntergeladen. Der Klimawirkungen des Vorhabens wurde sich der Kläger – mangels entspre-

chender Angaben in den Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht – allerdings erst im Laufe der Zeit und aufgrund eigeninitiativer Beschäftigung mit den Umweltauswirkungen der Gasversorgung bewusst – zu diesem Zeitpunkt war die bis zum 2. Januar 2018 dauernde Einwendungsfrist zum EUGAL-Vorhaben aber bereits abgelaufen. Beim Erörterungstermin am 13. März 2018 in Königs-Wusterhausen war er vor Ort, konnte sich aber mangels eigener Einwendungen selbst nicht beteiligen.

***Beweis: Parteivernehmung des Klägers***

## **2. Materielle Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Planfeststellungsbeschluss ist aber auch materiell rechtswidrig. So fehlt es an einer Planrechtfertigung (dazu a) und schlägt der dargelegte Verfahrensfehler in Form eines Abwägungsdefizits auf die Abwägung durch (dazu b).

### **a) Fehlende Planrechtfertigung**

Es fehlt dem Planfeststellungsbeschluss an der Planrechtfertigung; das Vorhaben erscheint zur Verwirklichung der Ziele des § 1 EnWG nicht vernünftigerweise geboten. Es besteht kein energiewirtschaftlicher Bedarf für das zugelassene Vorhaben.

### **aa) Fehlender energiewirtschaftlicher Bedarf**

Das „Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung“ zieht in einer Studie vom 4. Juli 2018 folgendes Fazit:

„Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig. [...] Die geplante zweite Ostseepipeline Nord Stream 2 ist zur Sicherung der Erdgasversorgung in Deutschland und Europa nicht notwendig.“ (Neumann et al: „Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig“, in: DIW-Wochenbericht 27/2018, S. 589, abrufbar unter [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.593440.de/18-27.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.593440.de/18-27.pdf), Anlage ASt 8)

Das Institut führt dazu aus:

„Die Versorgungssicherheit Europas mit Erdgas war in den vergangenen Jahren sicher und ist es in Zukunft auch, insbesondere angesichts des oben ausgeführten erwarteten Rückgangs der Nachfrage, unabhängig von der Verfügbarkeit von Nord Stream 2. Dies ergeben Analysen des DIW Berlin, welches die Erdgasversorgung Europas regelmäßig unter Verwendung eines globalen Erdgasmodells (Global Gas Model, GGM) analysiert.“ (a.a.O., S. 594)

Damit wäre auch die EUGAL-Pipeline unnötig, denn der Planfeststellungsbeschluss erläutert:

„Energiewirtschaftliches Ziel der EUGAL ist der Weitertransport des aus der Nord

Stream 2 Pipeline ankommenden Erdgases ab Anfang des Jahres 2020 [...]“ (Planfeststellungsbeschluss, S. 97)

Die DIW-Studie kommt zu dem Schluss, dass die EU sogar eine *vollständige* Unterbrechung der Gaslieferungen aus Russland ausgleichen könne:

„Selbst eine vollständige Lieferunterbrechung aus Russland könnte sowohl in Deutschland als auch in Europa durch alternative Bezugsquellen und mehr Effizienz ausgeglichen werden: Die ausgefallenen Mengen werden durch den erfolgreichen Ausbau von Transportrouten und Lieferstruktur kompensiert.“ (a.a.O., S. 594).

***Beweis für die Richtigkeit dieser Aussage: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Der Planfeststellungsbeschluss zu EUGAL setzt sich nicht mit den Argumenten und Prognosen des DIW auseinander, oder überhaupt mit Prognosen zum Erdgasbedarf, die von einer unabhängigen Stelle ausgearbeitet worden sind. Der gesamte Planfeststellungsbeschluss stützt sich lediglich auf zwei Prognosen, die nicht von neutralen Stellen stammen: Eine ist von den Vorhabenträgern selbst erstellt worden, die andere von den Gasleitungsnetzbetreibern. Beide Prognosen stammen also letztlich von Parteien und Interessenvertretern im vorliegenden Verfahren (Details dazu weiter unten).

Dabei hätte es Anlass gegeben, die eingereichten Prognosen kritisch zu überprüfen, denn wie der EUGAL-Planfeststellungsbeschluss selbst ausführt, basierte bereits das Genehmigungsverfahren zur OPAL-Pipeline auf Prognosen, die sich bereits wenige Jahre später als vollkommen überhöht herausgestellt haben.

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Wie bei der OPAL gehören auch bei der EUGAL die Konzerne Gazprom und BASF zu den Projektbeteiligten (damals als Anteilseigner von WINGAS), und das LBGR Brandenburg ist wieder die zuständige Planfeststellungsbehörde. Der EUGAL-Planfeststellungsbeschluss räumt die OPAL-Fehlprognosen mit folgenden Worten ein:

„So lag der Erdgasbedarf in 2015 bei 430 Mrd. m<sup>3</sup> anstelle der im OPAL Verfahren angenommenen 690 Mrd. m<sup>3</sup>“ (Planfeststellungsbeschluss, S. 518).

Der Bedarf wurde also um mehr als 60 % überschätzt.

Dieses gewichtige Argument bleibt jedoch im entscheidenden Kapitel zum Thema „Bedarf“ gänzlich unerwähnt. Es findet sich erst auf Seite 518 des EUGAL-Planfeststellungsbeschlusses, bei der Diskussion der Einwendungen und Stellungnahmen. Diskutiert wird dieses Argument jedoch auch dort nicht, denn als Entgegnung stellt der Planfeststellungsbeschluss lediglich lapidar fest: „Es ist Wesen und Nachteil jeder Prognose, dass sie sich im Nachhinein betrachtet als unzutreffend erwei-

sen kann [...]“ Eine weitere Diskussion der Fehlprognosen der Vergangenheit findet nicht statt, obwohl die genannte Prognose, auf der die Genehmigung der OPAL basierte, um 60 Prozent zu hoch lag – und dies bereits fünf Jahre nach der Genehmigung der OPAL-Leitung: Die Genehmigung wurde im Januar 2010 erteilt, die überhöhten Prognosen bezogen sich auf das Jahr 2015.

Quellen: Planfeststellungsbeschluss EUGAL, S. 518 und Pressemitteilung WINGAS vom 04. Januar 2010, abrufbar unter [www.wingas.com/presse/detail/opal-brandenburg-erteilt-erste-baugenehmigung.html](http://www.wingas.com/presse/detail/opal-brandenburg-erteilt-erste-baugenehmigung.html)

Auch die Schätzungen zum Gasverbrauch im aktuellen Planfeststellungsbeschluss zur EUGAL sind umstritten. Der Planfeststellungsbeschluss geht lediglich von einem „geringfügig sinkenden“ Erdgasbedarf in Europa aus (Planfeststellungsbeschluss, S. 100, siehe dazu auch die Ausführungen weiter unten).

Das DIW dagegen prognostiziert einen stark sinkenden Erdgasbedarf in Europa und Deutschland. Zunächst zu den Prognosen für Deutschland. Das DIW sagt hier einen Rückgang der Erdgas-Nachfrage um bis zu 90 Prozent bis zum Jahr 2050 voraus. Dieser starke Rückgang des Erdgasverbrauchs ist nach Darstellung des DIW erstens notwendig und zweitens erreichbar:

**Notwendigkeit eines stark sinkenden Gasverbrauchs.** Um die Klimaziele der Bundesregierung einzuhalten, ist ein stark sinkender Erdgasverbrauch bis 2050 erforderlich: „Die Bedeutung fossilen Erdgases für den Primärenergieverbrauch Deutschlands schwindet. Wenn die im Energiekonzept der Bundesregierung festgelegten Ziele für Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz erreicht würden (Szenario KS 80) beziehungsweise wenn bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasemissionen um 95 Prozent gegenüber 1990 reduziert würden (Szenario KS 95), sänke der Erdgasbedarf zwischen 2008 und 2050 im Strom- sowie in den Wärme- und Industriesektoren um fast 73 Prozent (KS 80) beziehungsweise um 90 Prozent (KS 95).“ (DIW-Wochenbericht 27/2018, a.a.O, S. 592-593, Anlage ASt 8)

**Erreichbarkeit eines stark sinkenden Gasverbrauchs.** Das DIW sagt voraus, dass die bereits jetzt bestehenden Rahmenbedingungen einen deutlichen Rückgang des Gasverbrauchs vorantreiben werden: „Angesichts auf absehbare Zeit niedriger Strompreise, hoher Überkapazitäten im konventionellen Kraftwerksbereich sowie rascher Fortschritte bei erneuerbaren Energien und Speichertechnologien wird fossiles Erdgas in der Stromwirtschaft keine Bedeutung mehr als Brückentechnologie haben; auch in den Sektoren Wärme und Industrie wird ein rückläufiger Verbrauch erwartet.“ (a.a.O., S. 592).

Auch in Europa insgesamt ist laut DIW

„unter Berücksichtigung der vereinbarten Klimaschutzziele für 2030 und der Langfristziele für 2050 mit einem erheblichen Rückgang der Erdgasnachfrage zu rechnen. Berechnungen des DIW Berlin ermitteln in einem Zielszenario für die EU, dass die Verwendung von Erdgas sowohl im Stromsektor als auch in der Industrie sowie dem Wärmebereich stark rückläufig ist. **Das für die Nord Stream 2-Planung verwendete Referenzszenario der EU** postuliert zwar eine konstante Erdgasnachfrage; jedoch ist dieser Ansatz in seinen Annahmen und methodisch umstritten [...]“ (a.a.O, S. 593; Hervorhebung des Vefassers).

***Tatsächlich ist also entgegen der Annahme des Beklagten mit einem stark sinkenden Gasbedarf zu rechnen.***

### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Das vom DIW kritisierten Referenzszenario der EU sagt für die nächsten Jahrzehnte einen stabilen Erdgasverbrauch voraus. Ganz ähnlich die Prognosen, die dem EUGAL-Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegen: Sie geben an, dass der Gasbedarf der EU bis zum Jahr 2035 lediglich um 2,6 Prozent zurückgehen werde (im Vergleich zum Jahr 2020).

Quellen: Planfeststellungsbeschluss, S. 99 und EUGAL - Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren in Brandenburg, Teil A – Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, S. 36.

Das DIW hält diese Schätzungen für deutlich zu hoch und kritisiert einige entscheidende Annahmen, die den EU-Prognosen zugrunde liegen:

„Das verwendete Energiesystemmodell PRIMES legt einen systematischen Schwerpunkt auf fossile Energieträger, insbesondere Kohle und Erdgas (sowie die hier nicht weiter betrachtete Atomkraft), deren Bedeutung vor allem im Stromsektor strukturell überbewertet wird. Die systematische Verwendung einer nicht-existenten Technologie, die CO<sub>2</sub>-Abscheidetechnologie (Carbon Capture, Transport, and Storage, CCTS) stärkt die Verzerrung in Richtung fossilen Erdgases: Die für CCTS gewählten Kosten sind fälschlicherweise so niedrig angesetzt, dass diese Technologie alleine aus ökonomischen Erwägungen ab 2020 zum Einsatz kommt; dies widerspricht jeglicher Plausibilität in allen EU-Mitgliedstaaten und weltweit. Dagegen wird die Bedeutung der erneuerbaren Energieträger Sonne und Wind systematisch unterschätzt, indem der technische Fortschritt ignoriert und weit überhöhte Kostenannahmen getroffen werden. Die rasanten Entwicklungen in der Speichertechnologie werden im PRIMES-Modell ebenfalls ignoriert, indem überhöhte Kostenwerte verwendet werden.“ (a.a.O, S. 593)

Das DIW weist mit der untenstehenden Grafik nach, dass jede einzelne Prognose der EU den Erdgasverbrauch massiv überschätzt hat. Der tatsächliche Verbrauch lag bereits direkt nach Erstellung der Prognose jedes Mal deutlich unter den prognostizierten Werten. Zwar wurde in den neuen Prognosen von 2005, 2007 und 2009 der vorhergesagte Gasverbrauch jeweils immer weiter reduziert, aber auch die reduzierten Prognosen haben den Gasverbrauch dann *jedes Mal* weit überschätzt. Bei den Prognosen von 2011 und 2013 wurde der vorhergesagte Gasverbrauch gegenüber der Prognose

von 2009 dann nicht weiter gesenkt, obwohl sich auch die Prognose von 2009 bereits als überhöht herausgestellt hat, und zwar für alle Jahre, für die bereits reale Verbrauchswerte vorliegen.

Quelle: DIW, a.a.O., und eigene Berechnungen, basierend auf:  
[http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=nrg\\_103a&lang=en](http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=nrg_103a&lang=en).

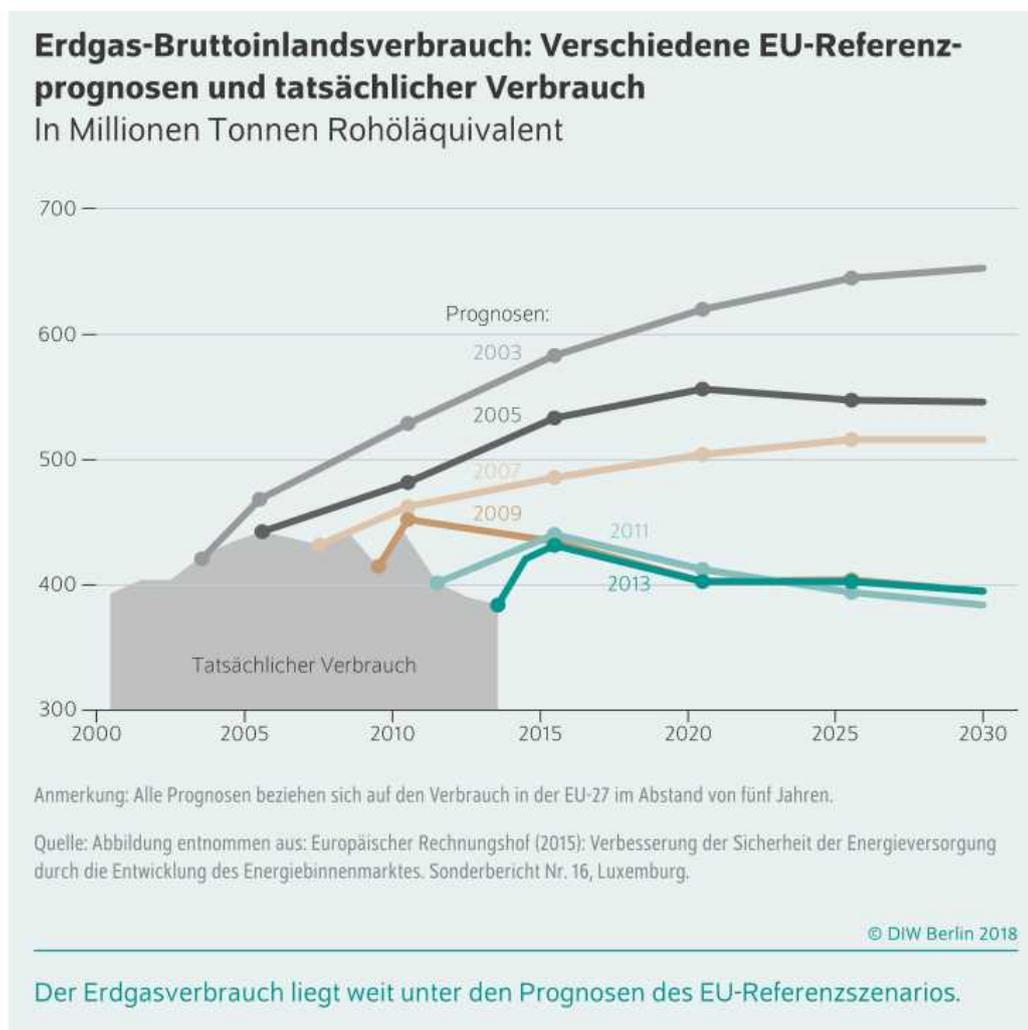


Schaubild 1: Erdgas-Bruttoinlandsverbrauch, DIW Berlin 2018

Weiter führt das DIW aus, dass nicht nur die Wissenschaft, sondern auch der EU-Rechnungshof die Glaubwürdigkeit des EU-Referenzszenarios anzweifelt:

„Neben der breiten Rezeption in der Wissenschaft sind die strukturellen Fehler im EU-Referenzszenario auch beim Europäischen Rechnungshof auf ein kritisches Echo gestoßen: Er bemängelt die fehlende Zuverlässigkeit der Nachfrageschätzungen und konstatiert, „dass die Kommission die Erdgasnachfrage [...] beständig überschätzt hat und die Glaubwürdigkeit der Prognosen, die sie verwendet, wiederherstellen muss.““ (a.a.O., S. 593)

Beim Planfeststellungsbeschluss zu EUGAL berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde lediglich zwei Bedarfsprognosen: Wie im Folgenden ausgeführt wird, wurden beide Prognosen letztlich von

den Gasleitungsbetreibern selbst erstellt.

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Von den Betreibern wurden auch die Annahmen und Methoden festgelegt, auf denen die Prognosen beruhen.

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Wie im Folgenden noch gezeigt wird, verlässt sich die Planfeststellungsbehörde dabei weitgehend auf die Angaben der Betreiber. Es beruft sich zwar mehrmals auf die Bundesnetzagentur, die eine der beiden Prognosen „bestätigt“ habe, allerdings haben *beide* Behörden die grundlegenden Annahmen und Methoden der Betreiber nicht diskutiert, und sie auch nicht mit den Annahmen und Methoden von konkurrierenden Studien abgeglichen. (Siehe dazu die Ausführungen weiter unten).

***Beweis: Zeugnis der mit der Genehmigung des vom Planfeststellungsbeschluss in Bezug genommenen Szenariorahmens und der Bestätigung des vom Planfeststellungsbeschluss in Bezug genommenen Netzentwicklungsplans befassten Mitarbeiter der Bundesnetzagentur; gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Dabei wäre eine gründliche, unabhängige Prüfung der Bedarfsschätzungen der Erdgasnetz-Betreiber dringend geboten: Nach Angaben des DIW haben sie ein massives Eigeninteresse am Ausbau des Netzes, sogar dann, wenn dabei Überkapazitäten geschaffen werden:

„In Deutschland werden die Kosten zusätzlicher Leitungen pauschal auf die ErdgasverbraucherInnen umgelegt. Jeder Erdgashändler kann zwar in einer Marktabfrage Interesse an neuen Leitungen anmelden, dies haben im Fall der EUGAL auch acht Händler getan. Diese Abfrage ist jedoch unverbindlich und mit keinerlei finanzieller Verpflichtung verbunden. Im Zusammenhang mit einer sehr auskömmlichen Rendite für Infrastrukturinvestitionen – bis 2017 betrug diese neun Prozent, seitdem immer noch fast sieben Prozent – entsteht somit für die Netzbetreiber ein massiver Anreiz zu möglichst großflächigem Leitungsausbau auf Kosten der Verbraucherinnen und Verbraucher.“ (a.a.O., S. 596)

Die *gesamten* Ausführungen zum Erdgasbedarf im Planfeststellungsbeschluss basieren also lediglich auf zwei Prognosen: Einerseits die Prognose der „Vorhabenträger“, die bis 2035 für Europa einen Zusatzbedarf von 107 Mrd. Kubikmeter Gas vorhersagen. Andererseits der „Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas (NEP)“, der bis 2035 „für Europa 28 und die Schweiz“ einen zusätzlichen Importbedarf von 76 Mrd. Kubikmetern Gas prognostiziert. (Planfeststellungsbeschluss, S. 99).

Der zusätzliche Importbedarf ergibt sich aus der Vorhersage, dass der Gasverbrauch in Europa nur

*leicht* sinken werde, gleichzeitig aber Europas eigene Gasproduktion *stärker* zurückgehen werde (Planfeststellungsbeschluss, S. 100). Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung widerspricht dem. Es werde keinen zusätzlichen Importbedarf geben, der Nord Stream 2 und EUGAL erforderlich mache, auch bei sinkender Eigenproduktion:

„Bereits im Status quo ist die Versorgung Deutschlands und Europas durch eine gut entwickelte Infrastruktur sowie eine große Diversität an Lieferländern gekennzeichnet, sodass es keiner weiteren Pipeline aus Russland bedarf. Selbst bei rückläufiger einheimischer europäischer Produktion und einem leichten Anstieg der Nettoimporte ist die Erdgasversorgung sicher; dies gilt umso mehr bei sinkender Nachfrage. [...] Die Analysen berücksichtigen bereits den starken Rückgang der Produktion in den Niederlanden, wo die Regierung aus technischen Gründen die Förderung aus dem Groningen Feld stark zurückfährt.“ (a.a.O., S. 594)

### **Beweis für die Richtigkeit dieser Feststellung: Gerichtlich zu beauftragendes Sachverständigengutachten**

Beide im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigten Prognosen sind interessengeleitet: Die Prognose der Vorhabenträger ist naturgemäß nicht neutral. Doch auch der „Szenariorahmen für den NEP GAS“ wird nicht von einer unabhängigen Stelle erstellt, sondern ebenfalls von Parteien mit starken Eigeninteressen: Er basiert zum einen auf dem Ten-Year Network Development Plan (TYNDP), der von den europäischen Gasleitungsbetreibern ausgearbeitet wird, genauer vom „European Network of Transmission System Operators for Gas (ENTSO-G)“. Zum anderen wird der *Szenariorahmen für den NEP Gas* selbst wiederum von den in Deutschland tätigen „Fernleitungsnetzbetreibern“ erstellt, zu denen auch Gascade gehört.

Quelle: Bundesnetzagentur, Az. 8615-NEP Gas 2018-2028 – Bestätigung Szenariorahmen – Entscheidung, abrufbar unter [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/NEP\\_2018/Szenariorahmen/NEP\\_Gas2018\\_Bestaetigung\\_BNetzA.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/NEP_2018/Szenariorahmen/NEP_Gas2018_Bestaetigung_BNetzA.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Doch der europäische Ten-Year-Network-Development Plan, der von ENTSO-G ausgearbeitet wird und die Grundlage für den deutschen Szenariorahmen für den NEP Gas bildet, habe den Gasverbrauch in der Vergangenheit beständig überschätzt, kritisiert die Brüsseler Nichtregierungsorganisation „Corporate Europe Observatory (CEO)“.

### **Beweis für die Richtigkeit dieser Feststellung: Gerichtlich zu beauftragendes Sachverständigengutachten**

Sie nennt ein Beispiel, wo sogar eine sehr kurzfristige Prognose stark überhöht war: Im Dezember 2009 hat ENTSO-G für die Jahre 2010 bis 2013 einen 8 Prozent höheren Erdgas-Bedarf vorherge-

sagt. Der tatsächliche Bedarf lag dann aber tatsächlich 14 Prozent niedriger. Insgesamt ein Unterschied von fast einem Viertel.

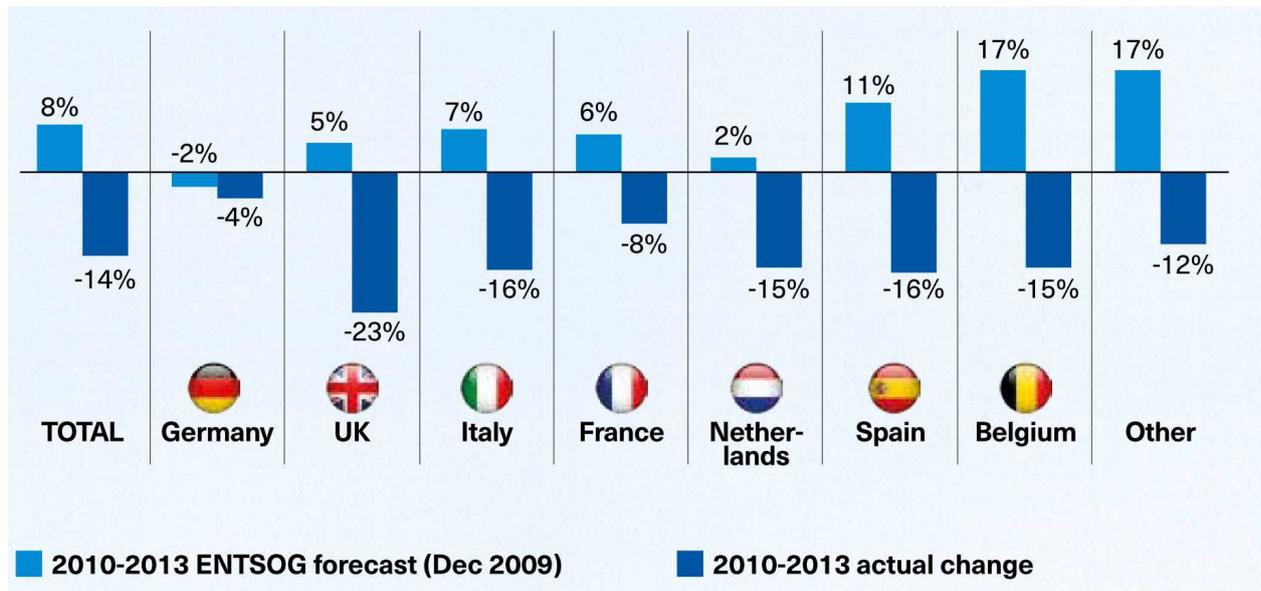


Schaubild 2: ENTSOG-forecast and actual change; Quelle: Corporate Europe Observatory: *The Great Gas Lock-In - Industry lobbying behind the EU push for new gas infrastructure*, S. 10  
[https://corporateeurope.org/sites/default/files/the\\_great\\_gas\\_lock\\_in\\_english.pdf](https://corporateeurope.org/sites/default/files/the_great_gas_lock_in_english.pdf)

Die Nichtregierungsorganisation „Corporate Europe Observatory“ sieht die Gründe für solche Fehlprognosen in der Eigeninteressen der Mitglieder von ENTSO-G (die Betreiber der Gasleitungen):

„ENTSO-G presents itself as an independent entity with no private interests, but research by Friends of the Earth Europe shows ENTSO-G is clearly driving and influencing the PCI process in the interests of the gas industry. [Im ‚PCI Process‘ soll ermittelt werden, welche Projekte im öffentlichen Interesse sind (PCI: 'Projects of Common Interest').] When it comes to conducting cost-benefit analyses of all potential projects, which the European Commission is legally obliged to do, it asks the gas industry lobby group ENTSO-G to carry them out — even though its members stand to benefit from three-quarters of all the projects. ENTSO-G’s lack of impartiality is laid bare by its continually overinflated projections for future gas demand in Europe, leaving the Commission to downwardly revise its projections year-on-year. As well as constantly claiming gas demand will rocket in the near future, the group has also attempted to rebrand gas, a fossil fuel, as the low-carbon energy of the future, despite the science clearly showing otherwise [...]“ (Corporate Europe Observatory: *The Great Gas Lock-In - Industry lobbying behind the EU push for new gas infrastructure*, S. 10, abrufbar unter [https://corporateeurope.org/sites/default/files/the\\_great\\_gas\\_lock\\_in\\_english.pdf](https://corporateeurope.org/sites/default/files/the_great_gas_lock_in_english.pdf))

Auch der „Szenariorahmen für den NEP GAS“ der auf den Prognosen von ENTSO-G basiert, wird hauptsächlich von den Betreibern der Gasleitungen selbst erstellt, die starke Eigeninteressen haben. Die Bundesnetzagentur bestätigt zwar den „NEP GAS“ und korrigiert in Einzelfällen Annahmen, zum Beispiel zu installierter Kraftwerksleistung (Bundesnetzagentur, a.a.O., S. 3-6), sie

nimmt in ihrer Bestätigung des Szenariorahmens aber keine grundlegende wissenschaftliche Diskussion der Annahmen und Methoden vor. Auch erfolgt kein kritisch-wissenschaftlicher Abgleich mit den Annahmen und Methoden anderer Prognosen.

***Beweis: Zeugnis der mit der Genehmigung des vom Planfeststellungsbeschluss in Bezug genommenen Szenariorahmens befassten Mitarbeiter der Bundesnetzagentur; gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Annahmen und Methoden der Leitungsbetreiber werden von der Bundesnetzagentur lediglich kurz beschrieben (Bundesnetzagentur, a.a.O., S. 25-26), darauf folgt ein fast schon hilflos wirkendes Fazit:

„Aufgrund der notwendigen Zukunftsannahmen und der damit verbundenen Unsicherheiten ist es nicht möglich, die Richtigkeit der ermittelten Prognoseergebnisse zu überprüfen. Ob eine andere Prognose die tatsächliche Gasbedarfsentwicklung besser widerspiegeln würde, lässt sich nicht verlässlich beurteilen. Wenngleich die Bundesnetzagentur die gewählte Prognosegrundlage und die Prognosemethode für sachgerecht hält, appelliert sie an die Fernleitungsnetzbetreiber, die in den Konsultationen vorgebrachten Bedenken in den zukünftigen Szenariorahmen stets zu prüfen.“ (Bundesnetzagentur, a.a.O., S. 27)

Das Argument, dass Prognosen (naturgemäß) unsicher sind, darf natürlich nicht dazu führen, dass eine gründliche Diskussion der Plausibilität gänzlich versäumt wird. Zudem „appelliert“ die Bundesnetzagentur an die Leitungsbetreiber, vorgebrachte Bedenken „stets zu prüfen“, eine Aufgabe, die eigentlich einer neutralen Stelle wie eben der Bundesnetzagentur zukommen sollte, und nicht einem Verband, dessen Mitglieder klare wirtschaftliche Interessen haben, die einer neutralen „Prüfung“ von Einwänden entgegenstehen.

Angesichts der klaren Interessenlage der Leitungsbetreiber kann es nicht verwundern, dass es beim „Szenariorahmen“ und beim „NEP Gas“ zu Ungereimtheiten und Fehleinschätzungen kommt:

Erstens räumt die Bundesnetzagentur ein, dass die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele der Bundesregierung beim Szenariorahmen nicht berücksichtigt wurden:

„Weiterhin wurde von Konsultationsteilnehmern angemerkt, dass die beiden verwendeten EUCO-Szenarien nicht das von der Bundesregierung gesetzte Ziel erreichten, den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2030 um 55 % gegenüber dem Jahr 1990 zu mindern. Zudem sei das bei der H-Gas-Quellenverteilung verwendete TYNDP Green Evolution-Szenario nicht kompatibel zu den EUCO-Szenarien und den klimapolitischen Zielen Deutschlands. [...] Hier werden die deutschen Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen für das Jahr 2030, wie von einigen Konsultationsteilnehmern angemerkt, nicht erfüllt.“ (Bundesnetzagentur, a.a.O., S. 28).

Zweitens kam es auch beim *Szenariorahmen für den NEP Gas* zu deutlichen Fehlprognosen, wie das LBGR selbst einräumt. So hat noch der Szenariorahmen 2016 den Zusatzbedarf für Gas bis 2035

*mehr als doppelt so hoch eingeschätzt* wie der aktuelle Szenariorahmen: Die Schätzung von 170 Mrd. Kubikmetern im Szenariorahmen 2016 wurden zwei Jahre später korrigiert auf nur noch 76 Mrd. Kubikmeter. Anders gesagt: Die Senkung der Prognose vom Szenariorahmen 2016 zum Szenariorahmen 2018 entspricht fast der doppelten Kapazität der EUGAL-Pipeline. Dazu heißt es im Planfeststellungsbeschluss lediglich:

„Der prognostizierte Zusatzbedarf an Erdgas bis 2035 im Szenariorahmen für den NEP Gas 2018-2028 ist im Vergleich zum NEP Gas 2016-2026, der einen Zusatzbedarf von rund 170 Mrd. m<sup>3</sup>/a bis 2035 angenommen hat (NEP Gas 2016-2026, S. 45), deutlich reduziert.“ (Planfeststellungsbeschluss, S. 100 und 101).

Drittens war EUGAL im NEP Gas von 2016 noch *nicht* enthalten, wurde also offenbar nicht als notwendig gesehen, und das trotz des damals deutlich höher geschätzten Importbedarfs:

„In ihrer Stellungnahme vom 21.12.2017 im Planfeststellungsverfahren hat die Bundesnetzagentur ausgeführt, dass die EUGAL nicht im NEP Gas 2016-2026 vom 26.07.2017 enthalten ist [...].“ (Planfeststellungsbeschluss, S. 106)

Dabei muss der Netzentwicklungsplan „gemäß § 15a Abs. 1 S. 2 EnWG alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.“ (Bundesnetzagentur, „Bestätigung Szenariorahmen – Entscheidung“, a.a.O., S. 9). Der Zweck des *NEP Gas* ist ja gerade, eine koordinierte Vorausplanung für Gasleitungskapazitäten zu erstellen. Dennoch war EUGAL am 26.07.2017 nicht im *NEP Gas* enthalten, obwohl für diese Pipeline bereits am 07.06.2017 das Raumordnungsverfahren abgeschlossen war.

Quelle: Gascade Gastransporte GmbH, EUGAL: Raumordnungsverfahren in Sachsen erfolgreich abgeschlossen, abrufbar unter [www.gascade.de/presse/presseinformationen/pressemitteilung/news/eugal-raumordnungsverfahren-in-sachsen-erfolgreich-abgeschlossen](http://www.gascade.de/presse/presseinformationen/pressemitteilung/news/eugal-raumordnungsverfahren-in-sachsen-erfolgreich-abgeschlossen)

Viertens: Die Planfeststellungsbehörde argumentiert, dass die Bundesnetzagentur inzwischen doch einen Bedarf für die EUGAL sehe (Planfeststellungsbeschluss, S. 106). Im Planfeststellungsbeschluss wird allerdings ein entscheidendes Zitat nicht erwähnt, das an dieser Darstellung Zweifel aufkommen lässt. Die Bundesnetzagentur sah noch am 12. Dezember 2017 Nord Stream und damit EUGAL weiterhin nicht als zwingend notwendig an:

„Die Bundesnetzagentur schätzt die Realisierung der Nord Stream 2 nach wie vor als unsicher ein. [...] Dennoch hält die Bundesnetzagentur zum jetzigen Zeitpunkt eine erneute Modellierungsberechnung auf Basis einer Quellenverteilungsvariante, die die

Nord Stream 2 nicht mit einbezieht, für entbehrlich. [...] Es ist davon auszugehen, dass die Modellierungsergebnisse im NEP Gas 2018-2028 es ermöglichen werden, die im direkten Zusammenhang mit der Nord Stream 2 stehenden Maßnahmen zu identifizieren und im Bedarfsfall aus dem NEP zu streichen, **ohne dass es dadurch zu Einschränkungen der Versorgungssicherheit käme.**“ (Bundesnetzagentur, a.a.O., S. 33-34, Hervorhebung durch Verfasser)

Ähnlich wie die Bundesnetzagentur übernimmt der Beklagte im Planfeststellungsbeschluss weitgehend die Prognosen der Gasleitungsbetreiber. Das Kapitel „Planrechtfertigung“ bleibt dabei sogar hinter dem Anspruch zurück, die man an eine einfache Diplomarbeit stellen würde, nämlich den Anspruch einer *eigenständigen* wissenschaftlichen Auseinandersetzung: Denn der Beklagte berücksichtigt eben nur zwei Gasbedarfs-Schätzungen, die beide auf Angaben der Gasleitungsbetreiber basieren – und Annahmen oder methodische Schwächen dieser Schätzungen werden im Planfeststellungsbeschluss an keiner Stelle diskutiert. Dabei liegt es auf der Hand, dass die Ergebnisse solcher Prognosen stark von den verwendeten Annahmen und Methoden abhängen: Welche Annahmen werden beispielsweise getroffen für die Entwicklung der Preise für CO<sub>2</sub>-Emissions-Zertifikate? Welche für die Entwicklung der Preise für solarthermische Anlagen, für Wind- und Sonnenkraftwerke? Und sofern eine Prognose davon ausgeht, dass Klimaziele eingehalten werden: Berücksichtigt sie dabei die indirekten Klimawirkung des Erdgases durch Methanlecks? (vgl. dazu oben unter 1.a)bb(2)(a)(bb) (ii)). Werden darüber hinaus die Klimaziele möglicherweise nur dadurch eingehalten, dass bei weiterhin hohem Gasverbrauch extrem starke Senkungen bei anderen fossilen Brennstoffen angenommen werden?

Solche Fragen werden im Planfeststellungsbeschluss nicht einmal angesprochen. Eine eigene wissenschaftliche Auseinandersetzung zu den Gasbedarfsprognosen ist nicht erkennbar. Siehe dazu auch die zwei folgenden Beispiele.

**Beispiel 1:** Auf Seite 99 erläutert der Planfeststellungsbeschluss, dass die verwendeten Prognosen, die der Vorhabenträger und die des *Szenariorahmens NEP Gas*, auf dem sogenannten „Green Evolution“-Szenario basieren. Dieses Szenario war damit für die Entscheidung des Beklagten zentral. Daher wäre eine Überprüfung des Szenarios auf Plausibilität notwendig gewesen, darüber hinaus eine kritische Diskussion der zugrundeliegenden Annahmen, und zwar auch im Vergleich zu konkurrierenden Prognosen.

Das „Green-Evolution“-Szenario sagt für das Jahr 2030 einen ähnlichen Gasbedarf voraus, wie das vom DIW kritisierte EU-Referenz-Szenario, dessen bisherige Prognosen den Gasbedarf regelmäßig massiv überschätzt haben.

Quellen: DIW, Wochenbericht, a.a.O, S. 594 und TYNDP 2017 Presentation, S 20, abrufbar unter [www.entsog.eu/public/uploads/files/publications/INT%20Network](http://www.entsog.eu/public/uploads/files/publications/INT%20Network)

Eine Überprüfung oder Diskussion des Szenarios findet im Planfeststellungsbeschluss jedoch nicht statt. Im Gegenteil: Ohne jegliche Begründung wird behauptet, es handele sich um ein „moderates Szenario“ (S. 99). Auf der folgenden Seite wird, ebenfalls ohne Begründung, diesem Szenario bescheinigt, es stelle „ein auf der sicheren Seite liegendes Szenario dar“.

**Beispiel 2:** Auf Seite 99 des Planfeststellungsbeschluss wird der zukünftige Gasbedarf noch durchgehend als unsichere Prognose dargestellt, mit Formulierungen wie „Die Vorhabenträger gehen [...] von einem zusätzlichen Erdgasbedarf [...] aus“. Die Vorhersage des zugrundeliegenden Szenarios, dass der Erdgasbedarf *nur leicht* zurückgehen werde, wird also zunächst korrekt als Prognose benannt, wird dann aber – ohne Begründung – plötzlich als Tatsache dargestellt: „Unabhängig von dem geringfügig reduzierten Erdgasbedarf ergibt sich [...]“. Später dann ähnlich: „In Würdigung des zwar geringfügig sinkenden Erdgasbedarfs in Europa [...]“ Hier wird also als Tatsache „gewürdigt“, was vorher noch eine Prognose war, aber ohne, dass in irgendeiner Weise diskutiert wurde, ob die Annahmen der Prognose realistisch wären.

Es sind auch keine eigenen Recherchen der Planfeststellungsbehörde erkennbar. Nicht einmal die grundlegende Studie des DIW scheint beim Beklagten bekannt zu sein. Sie wurde am 4. Juli 2018 veröffentlicht. Sechs Wochen später, am 17. August 2018, wurde der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Zentrale Ergebnisse der Studie sind aber bereits seit Jahren verfügbar, da die Studie umfangreiche Forschungsergebnissen zusammenfasst, die mehrere Personen am DIW über Jahre erarbeitet und veröffentlicht haben. Um nur einige Beispiele zu nennen:

- Hirschhausen, Christian von, Claudia Kemfert, Friedrich Kunz, and Roman Mendelevitch (2013): European electricity generation post-2020: Renewable energy not to be underestimated. DIW Economic Bulletin 3(9):16–28.
- Schröder, Andreas, Maximilian Bracke, Clemens Gerbaulet, Roman Mendelevitch, Marco Islam und Christian von Hirschhausen (2013): Current and prospective costs of electricity generation until 2050. DIW Berlin Data Documentation 68. Berlin, Germany.
- DIW Berlin (2014): European natural gas infrastructure: The role of Gazprom in European natural gas supplies. DIW Berlin, Politikberatung kompakt 81. Berlin, Deutschland
- Richter, Philipp M. und Franziska Holz (2015): All quiet on the Eastern front? Disruption scenarios of Russian natural gas supply to Europe. Energy Policy 80:177-89
- Holz, Franziska, Philipp M. Richter, und Ruud Egging (2016): The role of natural gas in a low-carbon Europe: Infrastructure and regional supply security in the global gas model. The

Die zusammenfassende Studie oder vorherige Studien des DIW werden im Beschluss an keiner Stelle erwähnt. Soweit ersichtlich, wird auch kein Argument der zusammenfassenden Studie im Beschluss erwähnt, geschweige denn diskutiert. Tatsächlich werden keinerlei unabhängige Studien zum Gasbedarf im Planfeststellungsschluss diskutiert. Kritik an den Prognosen der Gasleitungsbetreiber wurde nicht zitiert oder untersucht. Der Beklagte hat sich also erkennbar nicht einmal einen groben Überblick über den wissenschaftlichen Diskussionsstand zum Thema „Gasbedarf“ verschafft. Die Planfeststellungsbehörde hat offenbar keine Anstrengungen unternommen, die Prognosen der Gasleitungsbetreiber im Lichte der wissenschaftlichen Diskussion zu prüfen.

### **bb) Prognosen erwarten stark sinkenden Gasbedarf**

Der Planfeststellungsbeschluss stützt sich im Kern auf die Prognose, dass der Gasverbrauch in Europa innerhalb von 15 Jahren **insgesamt** um lediglich 2,6 Prozent zurückgehen werde (von 2020 bis 2035). Der Planfeststellungsbeschluss beruft sich darauf, dass diese Prognose im „Szenariorahmen für den NEP Gas 2018“ enthalten sei.

Diese Annahme basiert auf fehlerhaften und methodisch nicht nachvollziehbaren Bedarfsermittlungen. Die Kritik lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der *Szenariorahmen* basiert nach eigenen Angaben auf den Szenarien „EUCO 30“ und „EUCO+40“ der Europäischen Union. Und beide Szenarien prognostizieren für Europa und Deutschland einen **stark** sinkenden Gasverbrauch: In Europa wird ein Rückgang von 18 bis 40 Prozent vorhersagt, in Deutschland sogar von 20 bis 42 Prozent, und dies in einem Zeitraum von nur 15 Jahren (von 2015 bis 2030).
2. Die EUCO-Szenarien sagen folgerichtig auch einen starken Rückgang der Gas-**Importe** nach Europa voraus: EUCO30 prognostiziert einen Rückgang von 24 Prozent (2017-2030), EUCO+40 einen Rückgang von rund 50 Prozent (2017-2030).
3. Der *Szenariorahmen* erwähnt nicht, dass die EUCO-Prognosen **für Europa einen starken Rückgang des Gasverbrauchs** vorhersagen, und sogar einen **noch stärkeren Rückgang der Gasimporte**. Stattdessen taucht im *Szenariorahmen* an der entscheidenden Stelle lediglich – ohne Begründung – eine Prognose des Verbands der europäischen Pipelinebetreiber (ENTSO-G) auf. Laut dieser Prognose soll der Gasimport nicht sinken, sondern sogar deutlich steigen: Es wird bis 2035 ein „zusätzlicher Importbedarf“ von 76 Milliarden Kubikmetern im Jahr vorhergesagt. Es wird an dieser Stelle im *Szenariorahmen* nicht einmal erwähnt, dass die EUCO-Szenarien ganz andere Zahlen liefern. Eine *Diskussion* des Widerspruchs ist dort erst recht nicht zu finden.

4. Der Planfeststellungsbeschluss stützt sich genau auf diese Prognose von ENTSO-G, die an der entscheidenden Stelle des „Szenariorahmens“ eingefügt wurde und die einen hohen zusätzlichen Importbedarf für Erdgas vorhersagt.
5. Immerhin: Der *Szenariorahmen* erwähnt **mit Bezug auf Deutschland**, dass die EUCO-Prognosen einen stark sinkenden Gasverbrauch vorhersagen. **Im Planfeststellungsbeschluss hingegen werden sämtliche EUCO-Vorhersagen zum Gasbedarf verschwiegen**: Sowohl die Vorhersagen für Deutschland als auch die für Europa.
6. Zwar lassen sich bei einem komplexen Vorgang (wie dem Erstellen von Gasbedarfs-Szenarien) für *jede* Prognose Argumente finden, warum diese Prognose vorzuziehen sei. Doch solche Argumente werden im Planfeststellungsbeschluss nicht einmal erwähnt. Hier zeigt sich wieder, dass der Beklagte keine Nachforschungen oder Analysen vorgenommen hat, die wissenschaftlichen Kriterien genügen: Einerseits wurde der Stand der wissenschaftlichen Diskussion nicht recherchiert, andererseits wurden Ungereimtheiten in den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Quellen nicht erkannt. Beides wurde in der Begründung des Eilantrags vom 30. November 2018 bereits anhand von weiteren Beispielen erläutert, dort auf den Seiten 26-36.
7. Auch die Auseinandersetzung der Bundesnetzagentur mit den Quellen und den Widersprüchen der Quellen ist unzureichend. Das liegt auch daran, dass der Hauptteil des Diskussions- und Entscheidungsprozesses über die Prognose des Gasverbrauchs von vornherein an einen Interessenverband delegiert ist, den Verband der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB). Die FNB (und Prognos im Auftrag der FNB), führen die Detailarbeit zur Erstellung des Szenariorahmens federführend durch. Sie lenken damit einen Prozess, den eigentlich eine neutrale Behörde übernehmen müsste: Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Diskussion über die Zukunft von Deutschlands Gasversorgung. Die Bundesnetzagentur genehmigt zwar am Ende den Szenariorahmen, doch die FNB laden die Vertreter der Öffentlichkeit ein, hören diese an und berücksichtigen (mehr oder weniger) die vorgebrachten Gegenargumente. Bei solchen Diskussionsprozessen über komplexe Themen lässt durch die Steuerung der Detailarbeit das Endergebnis stark beeinflussen: Welche Annahmen werden getroffen, welche Quellen berücksichtigt, welche Gegenargumente aufgegriffen, und in welcher Weise? Ist ein Prozess in dieser Weise interessengeleiteten Dritten überantwortet, steigen gleichzeitig die Anforderungen an die Überprüfung durch die Regulierungsbehörden, hier die Bundesnetzagentur, und die Planfeststellungsbehörden, soweit diese sich auf solche Prognosen stützen wollen. Diesen Anforderungen sind im Hinblick auf die Entwicklung des Gasbedarfs weder die Bundesnetzagentur noch die Planfeststellungsbehörde gerecht geworden.

8. Vielmehr hätte der Beklagte als Planfeststellungsbehörde die Annahmen und Prognosen des Szenariorahmens kritisch überprüfen müssen. Zumal sie sich ja bereits bei der Genehmigung der OPAL-Pipeline auf eine Prognose zum Gasverbrauch gestützt hat, die sich als vollkommen überzogen herausgestellt hat, wie im Eilantrag vom 30. November 2018 bereits ausgeführt (S. 26): Diese Prognose lag um 60 Prozent zu hoch, und dies bereits fünf Jahre nach der Genehmigung der OPAL. Dies hätte Anlass sein müssen, zumindest zu überprüfen, welche Methoden und Annahmen zur damaligen Fehlprognose geführt haben, und ob die aktuell verwendeten Methoden und Annahmen ähnliche Fehler enthalten. Zudem hätten die jetzt vorgelegten Prognosen besonders kritisch begutachtet werden müssen, auch durch eigene Recherchen.
9. Eine kritische Überprüfung der Prognosen durch die Planfeststellungsbehörde und nun auch durch das Gericht ist auch deswegen erforderlich, weil den Bürgerinnen und Bürgern weder gegen den Szenariorahmen gem. § 12a EnWG noch gegen die Bestätigung des Netzentwicklungsplans nach § 12c EnWG der Rechtsweg offensteht (§12c Abs. 4 Satz 2 EnWG). Dies erfordert eine genaue inzidente Prüfung der Bedarfsfeststellung im Planfeststellungsverfahren, in dem sich die Behörde daher nicht einfach auf den Szenariorahmen oder den Netzentwicklungsplan berufen kann. Jedenfalls müssen diese Instrumente zur Einhaltung des verfassungsrechtlichen Gebots des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG im gerichtlichen Verfahren zur Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses einer vollumfänglichen Inzidenzprüfung zugänglich sein.

Im Einzelnen:

Im „Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 der Fernleitungsnetzbetreiber“ heißt es (Hervorhebung durch den Verfasser):

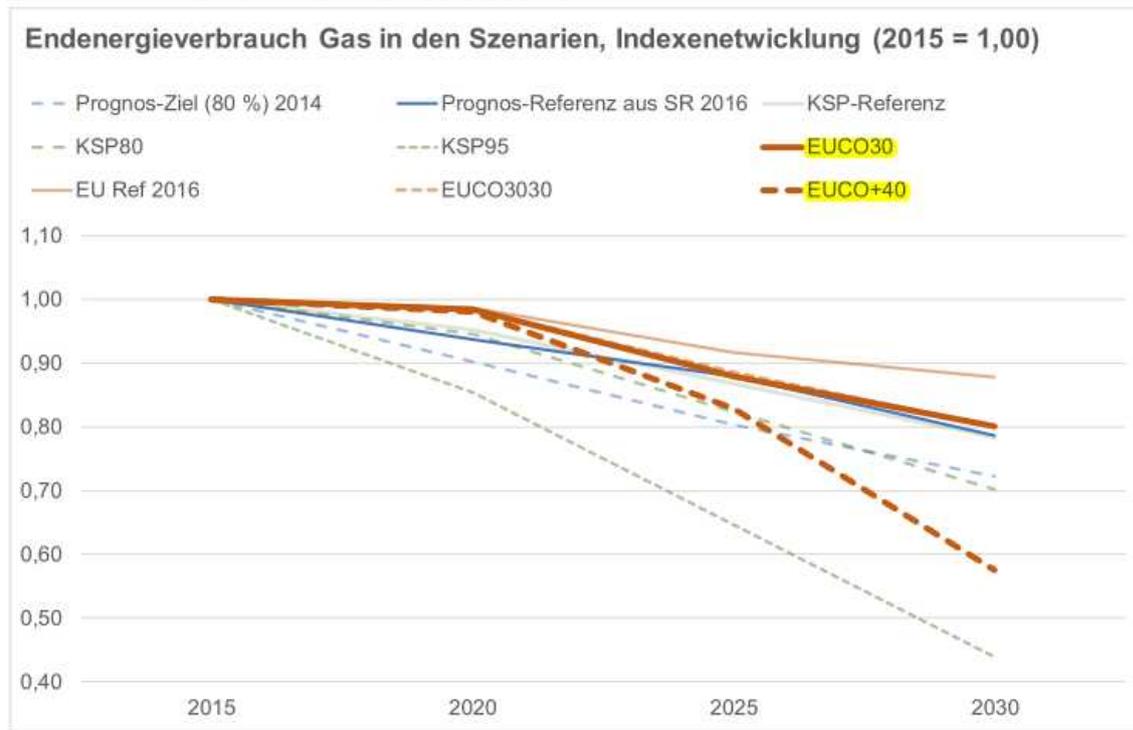
„Bezüglich der zukünftigen **Entwicklung des deutschen Gas-Endenergiebedarfs** wurde auf aktuelle Szenarien für die Europäische Kommission zurückgegriffen. Aufbauend auf dem im Jahr 2016 veröffentlichten EU Referenzszenario [EC 2016a] wurden im Rahmen der Arbeiten der Europäischen Kommission zur Folgenabschätzung weitere EUCO-Szenarien [EC 2016b] entwickelt. **Auf zwei dieser EUCO-Entwicklungspfade wird im Rahmen der Szenarienrechnung zurückgegriffen.**

Szenario I: Dieses Szenario basiert auf dem **Gas-Endenergiebedarf des Szenarios EUCO30** [...]. In diesem Szenario wird das Erreichen der europäischen Klima- und Energieziele für 2030, wie sie im Jahr 2014 vom Europäischen Rat verabschiedet wurden, modelliert. In diesem Szenario wird das 30 %-Effizienzziel (Rückgang des Primärenergieverbrauchs um 30 % im Vergleich zur Baseline-Entwicklung 2007) realisiert. [...]

Szenario II: Das Szenario basiert auf dem **Gas-Endenergiebedarf des Szenarios EUCO+40** [...]. In diesem Szenario werden die europäischen Klima- und Energieziele für 2030, wie sie im Jahr 2014 vom Europäischen Rat verabschiedet wurden, übererfüllt.“

Die Prognosen von EUCO30 und EUCO+40 zum Gasbedarf **in Deutschland** werden im *Szenariorahmen* in einer Grafik dargestellt. Hier ist erkennbar, dass bereits bis 2030 der Gasbedarf um 20 Prozent fällt (EUCO30) oder sogar um 42 Prozent (EUCO+40). (Die genauen Zahlen finden sich auf S. 18 der Quelle).

Abbildung 2: Entwicklung des deutschen Gas-Endenergieverbrauchs in verschiedenen Szenarien bis zum Jahr 2030



Quelle: Prognos AG, EC 2016b, EWI/ Prognos/ GWS 2014, Öko-Institut/ Fraunhofer ISI 2015

Quelle: „Szenariorahmen für den NEP Gas 2018 - 2028 der Fernleitungsnetzbetreiber“, S. 17, abrufbar unter [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/NEP\\_2018/Szenariorahmen/SzenariorahmenNEPGas2018\\_final.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/NEP_2018/Szenariorahmen/SzenariorahmenNEPGas2018_final.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Die Szenarien EUCO30 und EUCO+40 sagen auch für Europa einen starken Rückgang des Gasbedarfs voraus: EUCO30 einen Rückgang um 18 Prozent, EUCO+40 einen Rückgang von 40 Prozent (jeweils im Zeitraum von 2015 bis 2030).

Quelle: „Technical report on Member State results of the EUCO policy scenarios, by E3MLab & IIASA, December 2016“, Seite 70 und Seite 247, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/20170125\\_-\\_technical\\_report\\_on\\_euco\\_scenarios\\_primes\\_corrected.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/20170125_-_technical_report_on_euco_scenarios_primes_corrected.pdf). Die Angabe von 18 bzw. 40 Prozent ergeben sich direkt aus den absoluten Zahlen in der Tabelle. Die in der Quelle in der rechten Spalte genannten Prozentangaben beziehen sich auf den jährlichen Rückgang.

Die Betreiber der Gas-Fernleitungen nennen solche Szenarien „Zielszenarien“. Etwas zugespitzt könnte man sagen, dass damit der Eindruck erweckt werden soll, sie beschrieben lediglich eine unre-

alistische Vision (dass Europa seine Klimaziele erreicht). Im Gegensatz zu den so genannten „Referenz-Szenarien“, die eine vermeintlich realistische Schätzung lieferten. Tatsächlich sind aber viele „Referenz-Szenarien“ unrealistisch: Wie im Eilantrag bereits dargelegt, lagen die Referenz-Szenarien der EU in ihren Vorhersagen zum Gasbedarf jedes Mal viel zu hoch. Und viele „Referenz“-Szenarien gehen einfach davon aus, dass verbindliche und völkerrechtlich verpflichtende Beschlüsse und Zusagen nicht eingehalten werden. Nach der gleichen Logik hätte man vor einigen Jahren auch den Ausbau der Windkraft oder den Atom-Ausstieg ein „Zielszenario“ nennen können.

Für den **Import** von Erdgas sagen die EUCO-Szenarien sogar noch stärkere Rückgänge voraus: 24 Prozent Rückgang bei EUCO30 und 50 Prozent Rückgang bei EUCO+40. Die von den beiden Szenarien *bereits bis 2030* vorhergesagten Rückgänge beim Import entsprechen der 1,6- beziehungsweise 3,2-fachen Transportkapazität von EUGAL.

Quelle: EU-Kommission, „COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT - IMPACT ASSESSMENT - Accompanying the document: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2012/27/EU on Energy Efficiency“, Brüssel, 30.11.2016, S. 46, abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:56466305-b7f6-11e6-9e3c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:56466305-b7f6-11e6-9e3c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF).

Die Prozentzahlen sind Ergebnis eigener Berechnungen im Vergleich zum Gasimport im Jahr 2017, der bei 360 Milliarden Kubikmetern lag.

Quelle: European Commission, „Quarterly Report on European Gas Markets, fourth quarter of 2017“, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/quarterly\\_report\\_on\\_european\\_gas\\_markets\\_q4\\_2017\\_final\\_20180323.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/quarterly_report_on_european_gas_markets_q4_2017_final_20180323.pdf).

Die EU-Kommission betont sogar, dass ein niedriger Gasverbrauch die wichtigste Stellschraube ist, um die Klimaziele zu erreichen:

„Natural gas is the fuel for which the reduction of consumption is most pronounced. The more ambitious the energy efficiency target, the higher are the reductions achieved as energy efficiency policies improve the thermal integrity of buildings.“ (EU-Kommission, COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, Brüssel, 30.11.2016, a.a.O., S. 38-39.

Die Vorhabenträgerin führt an, dass in Zukunft verstärkt Gaskraftwerke gebraucht werden, um die Schwankungen im Angebot von Wind- und Sonnenstrom ausgleichen. Das ist im Prinzip richtig, allerdings benötigen Spitzenlastkraftwerke und flexibel eingesetzte Kraftwerke nur einen kleinen Teil der Gasmenge eines Grundlastkraftwerks, da sie eben nur kurzzeitig einspringen, um Nachfragespitzen

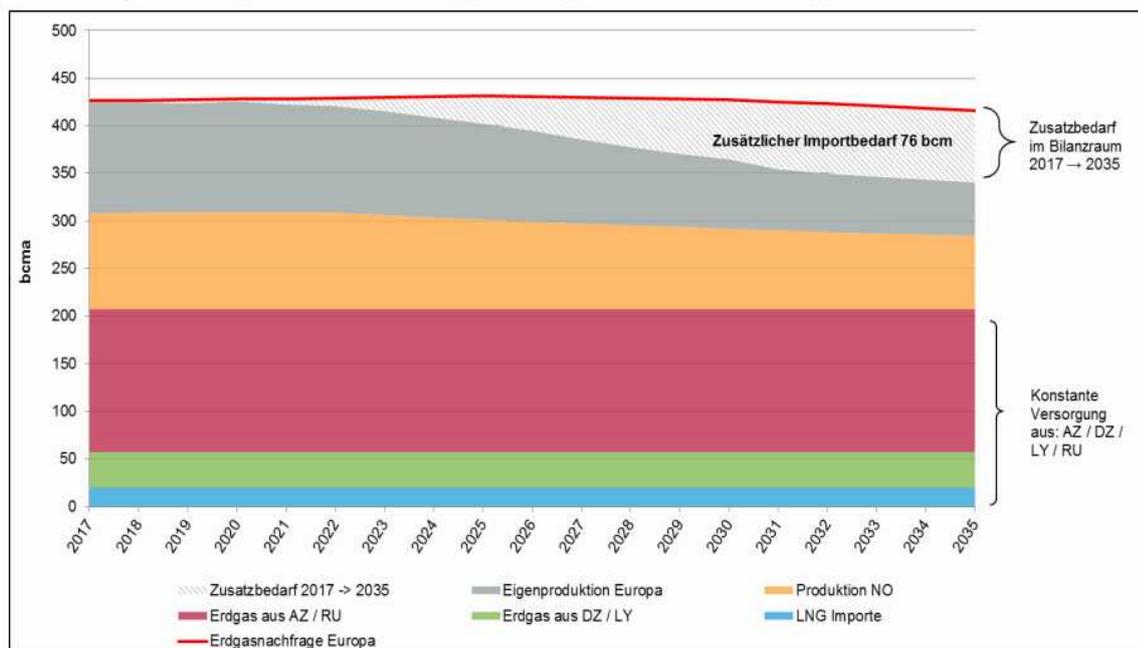
zen oder Versorgungslücken auszugleichen.

Quelle: Günther Brauner, TU Wien: „Flexibilisierung der thermischen Kraftwerke für eine Energiewende“, München, 12.06.2013, abrufbar unter [https://publik.tu-wien.ac.at/files/PubDat\\_225342.pdf](https://publik.tu-wien.ac.at/files/PubDat_225342.pdf).

### **Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten**

Der „Szenariorahmen“, maßgeblich von den Fernleitungsnetzbetreibern erstellt, erwähnt nicht, dass die EUCO-Szenarien drastische Rückgänge der europäischen Erdgasimporte vorhersagen. Stattdessen wird im Szenariorahmen auf Seite 59 eine eigene Prognose der Fernleitungsnetzbetreiber eingefügt: Die Prognose von ENTSO-G, dem Europäischen Verband. Es wird dafür hier keine Begründung genannt. Es wird nicht einmal erwähnt, dass die Prognose der Netzbetreiber nicht mit den EUCOS-Prognosen übereinstimmt.

Abbildung 16: Mögliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage im Bilanzraum



Quelle: Fernleitungsnetzbetreiber auf Basis des TYNDP 2017, Annex C2 und C5.

Quelle: Szenariorahmen für den NEP Gas 2018 - 2028 der Fernleitungsnetzbetreiber, S. 59, abrufbar unter [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/NEP\\_2018/Szenariorahmen/SzenariorahmenNEPGas2018\\_final.pdf?blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/NEP_2018/Szenariorahmen/SzenariorahmenNEPGas2018_final.pdf?blob=publicationFile&v=2)

Und nur aufgrund dieser Prognose der Netzbetreiber kommt der Szenariorahmen zum entscheidenden Schluss, dass sich „bis zum Jahr 2035 ein zusätzlicher Importbedarf für Europa“ in Höhe 76 Milliarden Kubikmeter pro Jahr ergebe (Szenariorahmen für den NEP Gas 2018 - 2028 der Fernleitungsnetzbetreiber, a.a.O., S. 59).

Die Darstellungen im Szenariorahmen zeigen an mehreren Stellen, wie stark hier Interessenvertreter die Diskussion über den Gasbedarf bestimmen können: Die Studien zur Entwicklung des Gasbedarfs wurden für den *Szenariorahmen im Auftrag der Netzbetreiber* analysiert, nicht im Auftrag der Bundesnetzagentur. Damit hatten die Netzbetreiber die Kontrolle über die maßgebliche Detailarbeit: Welche Studien werden berücksichtigt? Welche Annahmen wertet man als realistisch? (etc). Mit der Bundesnetzagentur fand offenbar nur eine *Abstimmung* statt, und die auch nur Bezug auf den Gasbedarf *bei der Stromproduktion*. So wird es auf Seite 15 des Szenariorahmens dargestellt (Hervorhebung durch den Verfasser): „Für den Szenariorahmen hat die Prognos AG **im Auftrag der Fernleitungsnetzbetreiber** renommierte Studien und Veröffentlichungen **zur zukünftigen Entwicklung von Gasbedarf und Gasaufkommen** in Deutschland analysiert. Zudem ist wie in den vorangegangenen Jahren **hinsichtlich des Gasbedarfs zur Stromerzeugung eine Abstimmung mit der BNetzA** zur Entwicklung der Gaskraftwerke erfolgt.“ (Szenariorahmen 2018-2028, a.a.o., S. 15).

Der Szenariorahmen weist zwar darauf hin, dass die Prognose Teil des „Ten Year Network Development Plan“ (TYNDP) sei. Doch auch dieser Plan wird, genau wie der deutsche „Szenariorahmen für den NEP Gas“, maßgeblich von den Betreibern der Gas-Fernleitungen selbst erarbeitet (vom Verband ENTSO-G). Der Europäische Rechnungshof kritisiert, dass die EU-Kommission keine eigenen Ressourcen und keine Expertise habe, um die Prognosen des Interessenverbandes ENTSO-G zu überprüfen:

„Derzeit verfügt die Kommission über kein eigenes Modellierungsinstrument und hat auch über die ACER [Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-Regulierungsbehörden] keinen Zugang zu einem derartigen Instrument. Die Kommission hat bisher Modellierungen für den Energiemarkt von einem externen Auftragnehmer durchführen lassen, während die ACER auf die Modellierung von ENTSO-E [Verband der Strom-Fernleitungsnetzbetreiber] und ENTSO-G [Verband der Gas-Fernleitungs-Netzbetreiber] zurückgreift. Das Fehlen einer solchen Bedarfsanalyse als Basis für den gezielten Einsatz von EU-Mitteln könnte dazu führen, dass Vorhaben in der EU finanziert werden, die zur Erfüllung der erwarteten Energienachfrage nicht notwendig sind oder die nur über ein geringes Potenzial zur Erzielung eines Nutzens auf dem Gebiet der Sicherheit der Energieversorgung haben.“ (Europäischer Rechnungshof, 2015: „Sonderbericht– Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung durch die Entwicklung des Energiebinnenmarkts: Es bedarf größerer Anstrengungen“, S. 43, abrufbar unter [https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR15\\_16/SR\\_ENERGY\\_SECURITY\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR15_16/SR_ENERGY_SECURITY_DE.pdf))

ENTSO-G stellt sich selbst als neutrale Institution dar. Doch Harald Stindl, von 2009 bis 2013 im Verwaltungsrat von ENTSO-G, gibt offen zu, dass er seinen Verband als Lobby-Organisation betrachtet (Hervorhebung durch den Verfasser):

„We need to show the economic superiority of our product. Gas can transport much more energy than electricity. It is affordable, abundant and environmentally friendly. We

have to convince consumers and policymakers of this. We have to show the way to new products and processes. We have to lead the way to a standardisation of the transportation of our product. That will improve its overall attractiveness. **This is the basic job of ENTSOG.**“ (Zitiert nach: Friends of the Earth Europe, 11. Mai 2017: „Hiding in plain sight. How the EU’s gas lobby is at the heart of EU energy policy making“, S. 3, abrufbar unter [https://www.foeeurope.org/sites/default/files/extractive\\_industries/2017/entso-g\\_fossil\\_free\\_europe\\_report\\_vfinal.pdf](https://www.foeeurope.org/sites/default/files/extractive_industries/2017/entso-g_fossil_free_europe_report_vfinal.pdf))

Hier zeichnen sich eine Entwicklung ab, durch die zwei Grundpfeiler der Demokratie gefährdet sind, nämlich die Unabhängigkeit und die Rechenschaftspflicht behördlicher Entscheidungsprozesse. Die EU und die Bundesrepublik haben hier aus Personalmangel jeweils einem Interessenverband der Gasindustrie quasi einen Behördenstatus verliehen. In ENTSO-G und im deutschen Pendant FNB sind die Betreiber der Gas-Ferngasleitungen vertreten. Sie sollen jeweils im Auftrag der EU-Kommission und der deutschen Regierung den Bedarf an neuen Ferngas-Leitungen „neutral“ ermitteln.

Gleichzeitig sind – entgegen den Anforderungen des Regulierungsrechts, im nationalen Kontext § 12a Abs. 3 EnWG – die Regulierungsbehörden weder willens noch in der Lage, die Ergebnisse dieses interessengeleiteten Prozesses hinreichend zu überprüfen. Ist dies rechtsstaatlich schon im Hinblick auf die Aufgaben der Daseinsvorsorge in höchstem Maße bedenklich, so droht eine verfassungswidrige Rechtslage, wenn auf Grundlage dieser Ergebnisse in Grundrechte Dritter eingegriffen werden soll und die Prognosen als Rechtfertigung für ein öffentliches (!) Interesse an der Enteignung von Grundstücken, also einem unmittelbarem Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG, dienen sollen. Das Versagen der Kontrolle durch Regulierungs- und Planfeststellungsbehörden führt zu einem verfassungswidrigen Zirkelschluss, in dem sich die Fernleitungsnetzbetreiber selbst das öffentliche Interesse an einer Enteignung zu ihren Gunsten bescheinigen. Verschärft wird diese Lage noch dadurch, dass sowohl der Szenariorahmen als auch der Netzentwicklungsplan gem. § 12c Abs. 4 Satz 2 EnWG der gerichtlichen Kontrolle entzogen sind.

Die Gasverbrauchs-Schätzungen, auf die sich der Planfeststellungsbeschluss stützt, basieren damit nur auf Schätzungen zum Gasverbrauch, die maßgeblich von Interessenverbänden erstellt wurden:

- Der Szenariorahmen NEP Gas (von den Gas-Fernleitungsnetzbetreibern erstellt, von der Bundesnetzagentur bestätigt).
- Der „Szenariorahmen“ wiederum basiert, laut Planfeststellungsbeschluss, auf dem Ten-Year-Network-Development-Plan (ebenfalls von Gas-Fernleitungs-Netzbetreibern erstellt, in diesem Fall von deren europäischem Zusammenschluss ENTSO-G)
- Beide Prognosen basieren, laut Planfeststellungsbeschluss, auf dem „Green Evolution-Szenario“ (ebenfalls von den Gas-Fernleitungsnetzbetreibern erstellt, hier ENTSO-G)

Der Beklagte fasst es im Planfeststellungsbeschluss so zusammen:

„Die Planfeststellungsbehörde hat sich nicht allein auf die Prognosen der Vorhabenträger gestützt, sondern wesentlich auf die Annahmen des von der Bundesnetzagentur be- stätigten Szenariorahmens [...]“ ( Planfeststellungsbeschluss, S. 519)

Etwas überspitzt könnte man sagen, dass die Planfeststellungsbehörde sich nicht nur auf die Pro- gnosen der Beigeladenen gestützt hat, sondern auch auf die der Interessenverbände, in denen die Beigeladene Mitglied ist.

Quellen: Für die Mitgliedschaft der Beigeladenen [www.entsog.eu/members](http://www.entsog.eu/members), [www.fnb-gas.de/de/vereinigung/mitgliedsunternehmen/mitgliedsunternehmen.html](http://www.fnb-gas.de/de/vereinigung/mitgliedsunternehmen/mitgliedsunternehmen.html)

Der Beklagte behauptet, dass die Planrechtfertigung auf dem so genannten „Green Evolution“-Sze- nario beruhe, das die europäischen Klimaziele einhalte. So heißt es in der Antragsrwidernng vom 28. Dezember 2018 auf Seite 7: „Soweit der Antragsteller darauf hinweist, dass der Erdgasverbrauch mittel- und langfristig sinken müsse, um die europäischen Klimaziele zu erreichen, übersieht er, dass ein solches Szenario der Planung zugrunde liegt (vgl. Erläuterungsbericht, S. 35 ff. Green-Evolution sowie PFB, S. 99 f.).“

Doch die Unvertretbarkeit der zugrunde gelegten Gasverbrauchsprognose erschließt sich insbeson- dere mit Blick auf die europäischen und nationalen Verpflichtungen zum Klimaschutz: Schon auf den ersten Blick ist erkennbar, dass eine Prognose, die bis 2035 einen praktisch gleichbleibenden Gasverbrauch vorsieht, sich nicht mit den rechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Klimaschutz vereinbaren lässt: Die verbindlichen Klimaschutz-Ziele der EU und Deutschlands se- hen bereits bis 2050, also in rund 30 Jahren, einen Rückgang der Treibhausgas-Emissionen um 80 bis 95 Prozent vor (gegenüber 1990). Doch bis heute (2017) ist erst ein Rückgang von 28 Prozent gegenüber 1990 erreicht. Eine Reduzierung von 80 bis 95 Prozent erfordert, dass die Verbrennung von fossilen Brennstoffen ab sofort beständig zurückgeht.

Quellen: Umweltbundesamt, Treibhausgas-Emissionen in Deutschland, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland#textpart-1>; BMU: „Klimaschutz in Zahlen – Klimaschutzziele Deutschland und EU“, abrufbar unter [https://www.bmu.de/fileadmin/Da-ten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/klimaschutz\\_in\\_zahlen\\_klimaziele\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Da-ten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutz_in_zahlen_klimaziele_bf.pdf).

### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Der starke Rückgang der Verbrennung von fossilen Brennstoffen ist schon auf den ersten Blick nicht vereinbar mit einem praktisch gleichbleibenden Gasverbrauch. Es sei denn man geht, wie der Beklagte und wie der Branchenverband ENTSO-G, im „Green Evolution“-Szenario davon aus, dass

Erdgas erheblich weniger klimaschädlich sei als andere fossile Brennstoffe. Doch wie oben unter 1.a)bb(2)(a)(bb)(ii) bereits ausführlich erläutert ist Erdgas kaum klimaschonender als Kohle oder Öl, und möglicherweise sogar klimaschädlicher. Der Grund sind Lecks, aus denen unverbranntes Methangas entweicht, unter anderem bei der Erdgas-Produktion und beim Transport. Die aktuelle wissenschaftliche Diskussion über die Methanemissionen der Erdgasindustrie war der Planfeststellungsbehörde offenbar nicht bekannt: Sie *behauptet* einfach einen deutlichen Klimavorteil von Erdgas, ohne dafür Belege zu nennen.

Darüber hinaus führt die Beigeladene in ihrer Antragsabweisung vom 28. Dezember 2018 auf Seite 7 das Folgende aus:

**Entgegen der Annahme des Antragsstellers (S. 34 ff. der Antragsbegründung) liegt die für das Vorhaben der EUGAL verwendete Prognose auch weiterhin im Mittel der aktuellen Prognosen aus dem sog. 10-year network development plan (TYNDP) 2018.**

Die von der Beigeladenen beigefügte Grafik und die Erläuterungen widerlegen keines der Argumente des Klägers. Wie im vorliegenden Schriftsatz und im Eilantrag vom 30. November 2018 ausführlich begründet, werden die meisten Prognosen zum Gasverbrauch direkt von Interessengruppen der Gasindustrie erstellt oder von ihnen maßgeblich beeinflusst. Es verwundert daher nicht, dass es ohne weiteres gelingt, die für die EUGAL verwendete unrealistische Prognose neben weitere, noch unrealistischere Prognosen zu stellen, die einen noch höheren Gasverbrauch vorhersagen. Dadurch wird der falsche Eindruck erweckt, dass es sich bei der für EUGAL verwendeten Prognose um einen „guten Kompromiss“ handle, während in einer solchen Zusammenstellung das realistische (und nur mittelmäßig ambitionierte) EUCO30-Szenario wie ein Ausreißer nach unten wirkt. Es ist damit völlig belanglos, ob die verwendete Prognose im Mittel des TYNDP 2018 liegt – dieser stellt keine auch nur im Ansatz belastbare Prognose der Bedarfsentwicklung dar.

Selbst das EUCO30-Szenario, das einen starken Rückgang des Gasverbrauchs vorhersagt, berücksichtigt nicht einmal die deutschen Klimaschutzziele. Und auch mit dem ambitionierteren EUCO+40-Szenario, das einen *sehr starken Rückgang des Gasverbrauchs* vorhersagt, werden die deutschen Klimaschutzziele nur knapp erreicht, wie sogar der Verband der Fernleitungsnetzbetreiber einräumt:

„Im EUCO+40-Szenario werden die deutschen Klimaschutzziele **nahezu** erreicht.“  
(Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 der Fernleitungsnetzbetreiber, a.a.O., S. 7, Hervorhebung durch den Verfasser)

Auch dieser Vergleich lässt es unrealistisch erscheinen, dass mit dem „Green Evolution“-Szenario, das von einem deutlich höheren Gasverbrauch ausgeht, die Klimaschutzziele erreicht werden kön-

nen.

Der Beklagte behauptet auf Seite 7 seiner Antragsrwidernng vom 20. Dezember 2018, dass sogar die im Eilantrag vom 30. November 2018 zitierte DIW-Studie davon ausgehe, dass das Pipeline-Netz noch erweitert werden msse:

**Auf S. 594 des DIW-Wochenberichts 27 heit es: „Selbst eine vollstndige Lieferunterbrechung aus Russland knnte sowohl in Deutschland als auch in Europa durch alternative Bezugsquellen und mehr Effizienz ausgeglichen werden: Die ausgefallenen Mengen werden durch den erfolgreichen Ausbau von Transportrouten und Lieferstruktur kompensiert“. Damit geht auch das DIW von der Notwendigkeit eines Ausbaus von Transportrouten und Lieferstruktur aus. Genau diesen Ausbau beinhaltet die EUGAL. Bei dem Ausbau der Erdgasver-**

Doch hier wurde die DIW-Studie offenbar missverstanden. Denn mit „erfolgreichem Ausbau von Transportrouten“ ist in der DIW-Studie der *bereits erfolgte* Ausbau des Gasnetzes gemeint und in keinem Fall eine Erweiterung des Pipeline-Netzes durch EUGAL und Nord Stream 2. Das ergibt sich ja bereits aus dem Titel der Studie: „Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist berflssig“.

Dies zeigt sich auch in der Studie, die in der Funote zu dem genannten Zitat als Beleg genannt wird. In der Studie ist an keiner Stelle ein WEITERER Ausbau von Pipelines als Prmisse genannt fr das genannte Szenario (vollstndige Lieferunterbrechung aus Russland).

Quelle: Franziska Holz, Hanna Brauers und Thorsten Roobeek (2015): „Erdbeben in den Niederlanden knnen den europischen Erdgasmarkt nicht erschttern.“ DIW Wochenbericht 48, 1142–1143, abrufbar unter [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.520578.de/15-48-1.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.520578.de/15-48-1.pdf).

Tatschlich steht hinter den Planungen zu Nord Stream 2 und zu EUGAL wohl vor allem das Interesse Russlands, das den Gastransit ber die Ukraine weiter reduzieren will:

„Russia has made a strategic decision to diminish its gas transit through Ukrainian pipelines by designing and commissioning of new gas export pipelines that bypass Ukraine. Nevertheless, Ukraine transit route still keeps its role as the largest single route of delivery of Russian gas to European consumers but its destiny now is questionable after an acting gas transit contract between Ukraine and Russian Gazprom will terminate in the end of 2019.“ (Dmytro Naumenko / Konrad-Adenauer-Stiftung / Ukrainian Center for European Policy, „Ukraine – Russian Gas transit TRANSIT THROUGH UKRAINE AFTER NORD STREAM 2: SCENARIO ANALYSIS“, abrufbar unter [https://www.kas.de/c/document\\_library/get\\_file?uuid=dc7431c5-3733-890e-209b-dbc415d1cbce&groupId=270026](https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=dc7431c5-3733-890e-209b-dbc415d1cbce&groupId=270026))

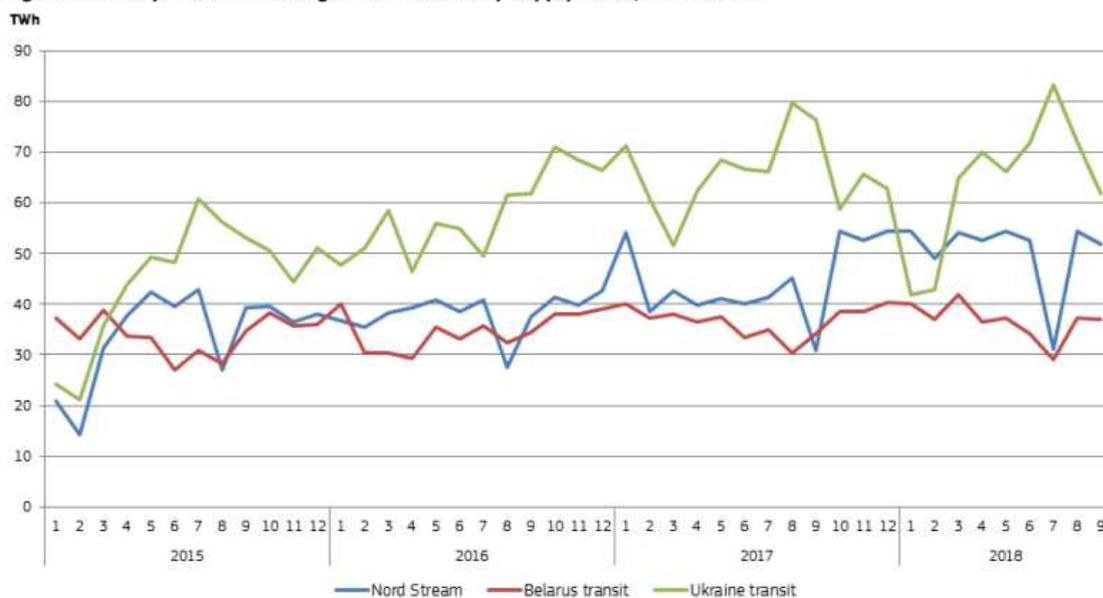
Bereits nach Fertigstellung der ersten *Nord Stream*-Pipeline kam es zu einem drastischen Rckgang

des Gastransits durch die Ukraine, innerhalb von nur fünf Jahren:

„transit through Ukraine represented 60-70% of the total amount of Russian gas exported to Europe in 2009-2011, before decreasing to 50-60% in 2012-2013 and dropping to about 40% in 2013-2014.“ (Aur lie Bros / IFRI, October 2015, „There Will Be Gas: Gazprom’s Transport Strategy in Europe“, abrufbar unter [https://www.ifri.org/sites/default/files/atoms/files/ifri\\_rnr\\_21\\_eng\\_aurelie\\_bros\\_october\\_2015.pdf](https://www.ifri.org/sites/default/files/atoms/files/ifri_rnr_21_eng_aurelie_bros_october_2015.pdf))

Gleichzeitig ist offensichtlich, dass Gazprom bei Bedarf die ungenutzten Kapazitten der ukrainischen Pipelines in groem Umfang nutzt. Die grune Linie in der nachfolgenden Grafik zeigt den Export von Gas uber die Ukraine nach Europa. Einerseits ist zu erkennen, dass die Nutzung der Ukraine-Route stark schwankt. Andererseits zeigt sich, dass die Leitungen durch die Ukraine im Moment noch – vor Fertigstellung von Nord Stream 2 und EUGAL – die Hauptexportroute fur russisches Gas nach Europa darstellen.

**Figure 9. EU imports of natural gas from Russia by supply route, 2015-2018**



Source: Based on data from the ENTSO-G Transparency Platform, data as of 11 December 2018

Deliveries to Estonia, Finland and Latvia are not included; transit volumes to the Former Yugoslav Republic of Macedonia, Serbia and Turkey are excluded

Quelle: EU-Kommission, *Quarterly Report on European Gas Markets, Market Observatory for Energy, DG Energy, Volume 11 (issue 3, third quarter of 2018)*, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/quarterly\\_report\\_on\\_european\\_gas\\_markets\\_q3\\_2018.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/quarterly_report_on_european_gas_markets_q3_2018.pdf).

An der Grafik ist auch erkennbar, dass die bestehende Transit-Route uber die Ukraine noch genugend Reserven bietet. In den letzten Jahren hat Russland in der Ukraine eine Transportkapazitt genutzt, die im Durchschnitt hoher lag als die genutzte Kapazitt von Nord Stream (Gesamtkapazitt 55 Milliarden Kubikmeter pro Jahr). Damit liegt die Reservekapazitt in der Ukraine auch hoher als

die Kapazität von Nord Stream 2 (ebenfalls 55 Milliarden Kubikmeter) oder EUGAL (ebenfalls 55 Milliarden Kubikmeter).

### cc) Prisma-Auktionen nicht belastbar

Im in dieser Sache anhängigen Eilverfahren versuchen der Beklagte und die Beigeladene den Eindruck zu erwecken, die von EUGAL bereitgestellten Kapazitäten seien bereits verbindlich bei Auktionen auf der Plattform PRISMA gebucht worden. Somit werde der Bedarf für EUGAL vom Markt bestätigt.

Diese Darstellung jedenfalls ist irreführend, auf die Auktionsergebnisse lässt sich keine belastbare Bedarfsermittlung stützen. Zusammengefasst beruht dies auf den folgenden Tatsachen:

1. Die Buchungen bei PRISMA-Auktionen haben keinerlei Beweiskraft dafür, dass es für die Transportkapazität der EUGAL eine *echte* Nachfrage von *mehr als einem Marktteilnehmer* gibt. Der Grund: Die Bieter der Auktionen bleiben anonym, und Gazprom hat die Erlaubnis, bei diesen Auktionen *selbst* zu bieten (oder bestimmte Tochtergesellschaften / Partner bieten zu lassen). Das heißt ein Fernleitungsnetzbetreiber kann sich seinen eigenen Bedarf schaffen, ohne dabei ein wirtschaftliches Risiko einzugehen. Von einer marktwirtschaftlichen Bedarfsermittlung kann – jedenfalls wenn es nicht mehr als einen Bieter gibt – keine Rede sein.

#### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

2. Die Einträge in der Prisma-Handelsdatenbank zeigen: Bei *keiner* der Auktionen mit Bezug zu EUGAL gab es eine Preissteigerung. Es kam also nie zu einer echten Auktionstätigkeit, bei der der Preis in die Höhe getrieben worden wäre.

#### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Dafür gibt es nur zwei mögliche Erklärungen: Entweder gab es nur einen Bieter, oder mehrere Bieter haben in einer koordinierten Aktion immer fast genau die Kapazität nachgefragt, die angeboten wurde. In manchen Fällen wurde etwas weniger nachgefragt, aber niemals mehr.

3. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Gazprom sich selbst die Durchleitungs-Kapazitäten für EUGAL gesichert hat, denn **Gazprom hat daran ein starkes Interesse: Einerseits, um die Umsetzung des Projekts sicherzustellen und andererseits, um sich tatsächlich langfristige Kapazitäten für die EUGAL zu sichern.** Dies wird deutlich durch Vorgänge bei der ersten „Nord Stream“-Pipeline. Gazprom konnte diese über viele Monate nur eingeschränkt für den Gasexport nutzen, weil der Weitertransport durch Deutschland von den Behörden teilweise blockiert wurde: Die Anschluss-Pipeline OPAL durfte aus wettbewerbs-

rechtlichen Gründen nur zu 50 Prozent genutzt werden. Erst nach langem juristischem Tauziehen erhielt Gazprom die Möglichkeit, bis zu 80 Prozent der OPAL-Transportkapazität über direkte Buchungen und bei Auktionen selbst zu erwerben. Daher ist es offensichtlich, dass Gazprom bei Nord Stream 2 und EUGAL versuchen wird, eine Blockade wie bei Nord Stream und OPAL zu verhindern, indem das Unternehmen sich Transportkapazitäten langfristig bei den Auktionen *selbst* sichert (oder über Partner sichern lässt). Gazprom hält 49,9 % der Anteile der Beigeladenen, die ein Gemeinschaftsunternehmen von BASF und Gazprom ist.

4. Das starke Interesse von Gazprom, sich die Kapazitäten von Nord Stream 2 und EUGAL langfristig zu sichern, wird auch deutlich durch den Russland-Ukraine-Konflikt. Das erklärte Ziel von Gazprom ist es, die Ukraine so wenig wie möglich als Transitland für Gaslieferungen zu benötigen. Gazprom hat die Lieferungen über die Ukraine seit der Inbetriebnahme der ersten Nord Stream Pipeline bereits stark zurückgefahren. Die Ukraine verfügt daher nun über erhebliche Reservekapazitäten zum Gastransport, die von Gazprom im Moment bei Bedarf noch teilweise genutzt werden. Nord Stream 2 und EUGAL würden es Gazprom (und damit der russischen Regierung) ermöglichen, die Ukraine als Transitland weitgehend auszuschalten.
5. Ein Blick auf die gesamte Auktionstätigkeit auf PRISMA zeigt, dass es im Pipelinenetz keine Engpässe beim Gasimport gibt. Langfristige Vorausbuchungen von Importkapazität ins Europäische Ferngasnetz werden insgesamt kaum nachgefragt: Bei Auktionen für Zeiträume ab 2020 haben *fast ausschließlich* jene Kapazitäten einen Abnehmer gefunden, die mit Nord Stream / Nord Stream 2 und mit EUGAL / OPAL im Zusammenhang stehen. Wäre tatsächlich ein Engpass zu erwarten bei Gaslieferungen in die EU, dann würden Marktteilnehmer auch an anderen Punkten des Gasnetzes langfristige Import-Kapazitäten erwerben. Dies ist aber nicht der Fall.

***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

6. Der Beklagte hat es auch hier offenbar versäumt, die Angaben der Vorhabenträgerin einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Weder in den Verfahrensakten noch im Planfeststellungsbeschluss ist erkennbar, dass es zum Thema eine Diskussion oder Nachfragen gegeben hätte. Die Behörde hat offenbar nicht nachgefragt, ob es bei den Auktionen in Bezug auf Nord Stream 2 und EUGAL mehr als einen Bieter gegeben hat, ob sich Gazprom selbst an diesen Auktionen beteiligt hat, und wer bei den Auktionen den Zuschlag bekommen hat. Aus den Akten ist auch nicht ersichtlich, dass die Planfeststellungsbehörde zu diesem Thema unab-

hängige Quellen zu Rate gezogen hätte.

Im Einzelnen:

Die Bieter bei den Buchungen auf PRISMA bleiben anonym: Die Handelsregeln der PRISMA-Plattform besagen, dass nur die Teilnehmer der Auktion detaillierte Informationen erhalten. Über diesen Kreis hinaus werden nur „aggregierte“ Informationen veröffentlicht

„22. The allocation **results of the auction will be published**, as soon as reasonably possible, and no later than the next business day after the closing of the Bidding Round, simultaneously **to individual Network Users participating in the respective auction. 23. Aggregated information** on the auction results will be published **to the market.**“ (Quelle: „General Terms and Conditions for Use of the PRISMA Capacity Platform, 1 October 2016“ [https://corporate.prisma-capacity.eu/wp-content/uploads/2018/06/2018-07-01\\_PRISMA\\_GTCs\\_final.pdf](https://corporate.prisma-capacity.eu/wp-content/uploads/2018/06/2018-07-01_PRISMA_GTCs_final.pdf), Seite 8; Hervorhebungen durch Verfasser)

Dies wird auch von einer Studie der ungarischen REKK-Forschungs-Stiftung bestätigt: Die Studie hat die vorhandenen Daten der PRISMA-Plattform detailliert analysiert, und listet mehrere Indizien auf, dass sich Gazprom oder Partner von Gazprom hinter den Buchungen entlang der Routen von *Nord Stream 2* und *EUGAL* verbergen. Die Autoren arbeiten hier mit Indizienbelegen, da aus den PRISMA-Daten die Bieter nicht erkennbar werden.

Quelle: REKK Hungarian Energy Market Report Q2 -Q3 2017, Borbála Takácsné Tóth, Péter Kotek, Péter Kaderják: „Evaluating the 6 March PRISMA capacity auctions“, S. 10-14 [https://rekk.hu/downloads/publications/REKK\\_Report\\_2017\\_Q2-Q3.pdf#page=10](https://rekk.hu/downloads/publications/REKK_Report_2017_Q2-Q3.pdf#page=10) ).

Gazprom kann bei Versteigerungen auf der PRISMA-Plattform auch Gebote abgeben: Zur Teilnahme am Handel auf PRISMA benötigt man einen so genannten EIC-Code.

Quelle: [https://corporate.prisma-capacity.eu/wp-content/uploads/2018/06/2018-07-01\\_PRISMA\\_GTCs\\_final.pdf](https://corporate.prisma-capacity.eu/wp-content/uploads/2018/06/2018-07-01_PRISMA_GTCs_final.pdf) )

Der Verband der Fernleitungsnetzbetreiber hat die Liste der Unternehmen mit EIC-Code veröffentlicht. Als „Trade Responsible Party“ sind hier genannt: Gazprom Export und Gazprom Schweiz AG.

Quelle:

[https://www.entsog.eu/sites/default/files/2019-01/Approved\\_21\\_EIC\\_Codes\\_190125\\_0.pdf](https://www.entsog.eu/sites/default/files/2019-01/Approved_21_EIC_Codes_190125_0.pdf), S. 3 und 4.

Bestätigt wird dies auch durch den Vergleichsvertrag, den die Bundesnetzagentur unter anderem mit

Gazprom über die Nutzung der Pipeline OPAL abgeschlossen hat. In dem Vertrag heißt es, mit Bezug auf die **PRISMA-Auktionen** von OPAL-Kapazitäten: „Im Übrigen dürfen Gazprom, Gazprom Export und mit ihnen verbundene Unternehmen gleichberechtigt mit Dritten an Kapazitätsauktionen über teilregulierte entkoppelte Verbindungskapazitäten teilnehmen sowie teilregulierte entkoppelte Verbindungskapazitäten buchen und nutzen.“

Quelle: Geänderter Tenor des Vergleichsvertrags zwischen Bundesnetzagentur, OPAL, Gazprom und Gazprom Export: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK7-GZ/2008/2008\\_0001bis0999/2008\\_001bis099/BK7-08-009/BK7-08-009\\_Ver%C3%B6ffentlichung\\_Aktuelles30-11-2016\\_BE.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK7-GZ/2008/2008_0001bis0999/2008_001bis099/BK7-08-009/BK7-08-009_Ver%C3%B6ffentlichung_Aktuelles30-11-2016_BE.pdf?__blob=publicationFile&v=2))

Wie stark das Interesse von Gazprom ist, sich langfristige Kapazitäten über die EUGAL-Route zu sichern, zeigt sich bei der parallel verlaufenden OPAL-Pipeline. Gazprom hat lange dafür gekämpft, möglichst viel Kapazität der OPAL nutzen zu können. Eigentlich wollte Gazprom die gesamte Durchleitungskapazität direkt buchen. Dies wurde aber aus wettbewerbsrechtlichen Gründen verboten. Der Kompromiss mit der EU-Kommission und der Bundesnetzagentur sah dann vor, dass ein gewisser Teil der OPAL-Kapazitäten auf der PRISMA-Auktionsplattform angeboten werden muss. Gazprom darf aber für diese Kapazitäten auch selbst bei Auktionen bieten.

„The October 2016 EC exemption decision removed the cap and allowed Gazprom to bid for the remaining 50 per cent of OPAL’s capacity alongside the third parties on the PRISMA capacity trading platform. This would allow Gazprom to utilise at least 80 per cent (and possibly more) of OPAL’s capacity which would be an important step towards its coveted aim of fully utilizing Nord Stream 1 capacity.“

Die Einigung sieht ausdrücklich Folgendes vor:

„Gazprom, Gazprom Export, and their associated companies would be able to participate in PRISMA auctions to book and utilise these capacities.“

Bei der EUGAL-Pipeline werden sämtliche Kapazitäten über Auktionen vermarktet, an denen sich Gazprom oder seine Partner beteiligen können. Lediglich 20 Prozent der Kapazität müssen für kurzfristige Auktionen freigehalten werden.

Quelle: The Oxford Institute for Energy Studies, „The OPAL Exemption Decision: past, present, and future“, January 2017, S. 1, abrufbar unter <https://www.oxfordenergy.org/wpcms/wp-content/uploads/2017/01/The-OPAL-Exemption-Decision-past-present-and-future-NG-117.pdf>

Die russische Regierung als Eigentümer von Gazprom hat ein großes Interesse, sich Leitungskapazitäten über Nord Stream 2 und EUGAL langfristig zu sichern. Denn es ist das strategische Ziel Russlands, den Gastransit durch die Ukraine so weit wie möglich herunterzufahren. Dafür benötigt Russland zwingend Nord Stream 2 und EUGAL. Aus diesem Grund hat Gazprom ein dringendes Interesse, sich die Transportkapazitäten für diese Pipelines langfristig zu sichern:

„Gazprom is aiming, by constructing transit diversification pipelines (principally, Nord Stream 2 and Turkish Stream), to minimise transit across Ukraine, and eventually to reduce it to zero“ (Simon Pirani / The Oxford Institute for Energy Studies, „Russian gas transit through Ukraine after 2019: the options“, S. 1, abrufbar unter <https://www.oxfordenergy.org/wpcms/wp-content/uploads/2018/11/Russian-gas-transit-through-Ukraine-after-2019-Insight-41.pdf>)

Eine Studie weist sogar einen direkten Zusammenhang nach: Gleich nachdem Gazprom die OPAL-Pipeline stärker nutzen durfte, hat das Unternehmen die Gaslieferungen über die Ukraine drastisch zurückgefahren:

„Notably, as gas flows via OPAL/Greifswald started to increase in late December 2016 following the removal of the cap, gas flows arriving via the Ukrainian gas system at Velke Kapusany decreased accordingly. As flows via Greifswald stabilized in early January 2017, flows at Velke Kapusany started to increase and nearly reached their mid-December 2016 level, as overall exports increased [...]. This illustration suggests that Gazprom has a preference for exporting its gas via Nord Stream 1 rather than via the Ukrainian corridor, and is also a useful indicator of its future preferences in respect of Nord Stream 2 and its onshore extensions (if and when built).“ (The Oxford Institute for Energy Studies, „The OPAL Exemption Decision: past, present, and future“, January 2017, S. 25, abrufbar unter <https://www.oxfordenergy.org/wpcms/wp-content/uploads/2017/01/The-OPAL-Exemption-Decision-past-present-and-future-NG-117.pdf>)

Eine Studie der ungarischen REKK-Forschungstiftung hat die Muster der Auktionen am 6. März 2017 untersucht, als unter anderem die Durchleitungskapazitäten für Nord Stream 2 und EUGAL angeboten wurden. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass bei kurzfristigen Buchungen (ohne Bezug zu EUGAL) eine normale Marktaktivität zu beobachten war, während hinter den wenigen langfristigen Buchungen (für EUGAL-Kapazitäten) Gazprom steckte:

„The 2017-2018 bookings were likely made by midstream traders active in the European market, while post-2019 bookings were made by Gazprom, its subsidiaries or partners – this is suggested by the pattern of bookings.“ (REKK Hungarian Energy Market Report Q2 -Q3 2017, Borbála Takácsné Tóth, Péter Kotek, Péter Kaderják: „Evaluating the 6 March PRISMA capacity auctions“, S. 10-14, abrufbar unter [https://rekk.hu/downloads/publications/REKK\\_Report\\_2017\\_Q2-Q3.pdf#page=10](https://rekk.hu/downloads/publications/REKK_Report_2017_Q2-Q3.pdf#page=10))

Auffällig war laut der Studie auch, dass die Nachfrage nach Import-Kapazitäten bei den Auktionen fast ausschließlich für die *Nord Stream 2* – EUGAL – Route zu verzeichnen war, während andere Im-

portrouten kaum Interesse fanden. Dies galt sogar für Routen, die ebenfalls von Russland in die EU führen:

„Bookings of 32.6 bcm/year on the Polish entry point of Yamal are made until 2020 with 29.5 bcm/year on the German entry at Mallnow. **After 2020 only 3 bcm/year is booked on Yamal pipeline.**“ (REKK Hungarian Energy Market Report Q2 -Q3 2017, Borbála Takácsné Tóth, Péter Kotek, Péter Kaderják: „Evaluating the 6 March PRISMA capacity auctions“, S. 10-14, abrufbar unter [https://rekk.hu/downloads/publications/REKK\\_Report\\_2017\\_Q2-Q3.pdf#page=10](https://rekk.hu/downloads/publications/REKK_Report_2017_Q2-Q3.pdf#page=10); Hervorhebung durch Verfasser).

Eigene Recherchen des Klägers in der Datenbank der PRISMA-Auktionen bestätigen dieses Muster. Bei den **erfolgreichen Auktionen von Erdgas-Importkapazität**, die vom 6. März 2017 bis zum 6. Februar 2019 für einen Lieferzeitraum ab 2020 stattgefunden haben, zeigen sich deutliche Auffälligkeiten: Insgesamt gab es 152 Auktionen, bei denen Pipeline-Kapazität für Importe nach Europa gesichert wurde, doch 145 dieser Auktionen bezogen sich ausschließlich auf *Nord Stream / Nord Stream 2*, und damit auf EUGAL (Importe über Greifswald oder Lubmin). Bei den sieben übrigen Auktionen (ohne Bezug zu EUGAL) wurde nur ein Bruchteil der angebotenen Kapazität tatsächlich von einem Bieter erworben. Die Muster der Auktionen zeigen also keinen generellen Engpass beim Import von Erdgas nach Europa ab 2020.

#### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Es zeigt sich jedoch eine *merkwürdig konstante* Aktivität in Bezug auf EUGAL: Hier wurden die angebotenen Kapazitäten jedes Mal vollständig oder fast vollständig nachgefragt. **Auf den ersten Blick** deutet dies auf eine *große* Nachfrage hin. **Aber: Tatsächlich war bei keiner der 145 Auktionen die Nachfrage größer als das Angebot**, denn in der Spalte „Surcharge“ (Aufpreis) findet sich bei allen Auktionen der Eintrag „0 cent“. Es wurde also für jeden Zeitraum **höchstens** die Menge nachgefragt, die auch angeboten wurde, niemals ein Kubikmeter mehr. Dieses auffallend gleichmäßige Handelsmuster kann nicht entstehen, wenn es tatsächlich eine rege Nachfrage von mehreren Bietern gibt. Dann müsste es nämlich zumindest in einigen Fällen zu Preissteigerungen bei den Auktionen kommen.

#### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Für das Muster gibt es nur zwei plausible Erklärungen: Entweder trat bei allen Auktionen nur ein Bieter auf (wahrscheinlich Gazprom selbst), oder es haben mehrere Bieter in einer koordinierten Aktion jeweils Teilmengen ersteigert (die dann zusammen genau der angebotenen Menge entsprechen, oder leicht darunter lagen).

#### ***Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten***

Quelle: Tabelle der Auktionsdaten für diesen Zeitraum mit Angabe der eingegebenen Suchkriterien auf der ersten Seite oben links und einer gelben Markierung der Spaltenüberschrift „surcharge“, hier beigefügt als

– Anlage ASt 9 –

Der Beklagte hat sich nicht erkennbar mit der Frage auseinandergesetzt, ob bei den Auktionen zu EUGAL möglicherweise nur Gazprom als Bieter auftrat. Dazu hätte angesichts der engen Verflechtung mit der Vorhabenträgerin aber Anlass bestanden. Weder im Planfeststellungsbeschluss noch in der Verfahrensakten ist ersichtlich, dass der Beklagte die Angaben der Vorhabenträgerin hinterfragt hätte:

An den entsprechenden Stellen im Planfeststellungsbeschluss wurden offenbar ohne Prüfung die Angaben der Vorhabenträgerin übernommen. Ein Beispiel (Hervorhebung durch den Verfasser): **„Die Planfeststellungsbehörde hat sich nicht allein auf die Prognosen der Vorhabenträger gestützt, sondern wesentlich auf die Annahmen des von der Bundesnetzagentur bestätigten Szenarioahmens für den NEP 2018-2028, der einen zusätzlichen Erdgasbedarf bis 2035 von 76 Mrd. m<sup>3</sup>/a ergibt und auf die durch die Vermarktung auf der Kapazitätsplattform PRISMA bestätigte Auslastung der EUGAL abgestellt. Diese Daten beinhalten eine hinreichend verlässliche Prognosegrundlage, die den Schluss zulassen, dass die EUGAL vernünftigerweise geboten ist“** (Planfeststellungsbeschluss, S. 519).

Es wurde im Planfeststellungsverfahren offenbar auch einfachste Fragen nicht gestellt: Wie viele Marktteilnehmer haben sich überhaupt an der Auktion beteiligt? Wer hat den Zuschlag erhalten? Dies sind Informationen, über die die Vorhabenträgerin verfügt, die Öffentlichkeit jedoch nicht. Diese Informationen hätten mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgedeckt, was auch die Ergebnisse der Datenbankrecherche zeigen: Dass es keine echte Nachfrage *des Marktes* für die geplanten EUGAL-Kapazitäten besteht, sondern dass sich hinter den Buchungen wohl das Interesse von Gazprom verbirgt, die Transit-Route über die Ukraine weitgehend abzuschalten, und stattdessen die Umleitung über Nord Stream 2 und EUGAL zu nutzen.

**b) Fehlerhafte Abwägung**

Aus der fehlerhaften Ermittlung des abwägungsrelevanten Materials/der betroffenen Belange im Hinblick auf das Schutzgut Klima (siehe oben unter 1.a) folgt zwingend ein Abwägungsfehler. Wie oben dargestellt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen um abwägungsrelevant. Eine Abwägung dieses Belangs ist aber schon mangels seiner Ermittlung nicht erfolgt; insofern liegt ein Abwägungsausfall vor, der zur Rechtswidrigkeit der Abwägung und damit des auf ihr beruhenden Planfeststellungsbeschlusses führt.

Die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Schutzgut Klima spiegeln diesen Abwägungsausfall wider. Hier heißt es zu den Schutzgütern Klima und Luft ausschließlich:

„Die Schutzgüter Klima und Luft werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Errichtung und Betrieb unterirdischer Leitungen haben keine Relevanz für das Makro- und Mesoklima. Soweit die im Bereich des Arbeitsstreifens erforderlichen Gehölzentnahmen sich geringfügig auf das Mikroklima auswirken können, werden diese Auswirkungen durch die Rekultivierung ausgeglichen, so dass auch für das Mikroklima keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Luftverunreinigungen werden durch den Betrieb der Leitung mangels Emissionen nicht verursacht. Emissionen verursacht durch den Baustellenverkehr sind nur temporärer Natur und ebenfalls nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen. Immissionsschutzwälder, die im Untersuchungsraum verzeichnet sind, werden durch die Trassenführung nicht geschnitten, so dass auch insoweit keine relevanten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind.“ (Planfeststellungsbeschluss, S. 167)

Eine Auseinandersetzung mit den mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen erfolgte ersichtlich nicht.

Wegen der Erheblichkeit der Treibhausgasemissionen des Vorhabens und der Bedeutung des Belangs auch vor dem Hintergrund völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung genauso gefallen wäre, wenn der Belang ordnungsgemäß ermittelt und abgewogen worden wäre. Vielmehr indiziert der insoweit vorliegende Abwägungsausfall ein fehlerhaftes Abwägungsergebnis.

Keine Abschriften anbei, da Übermittlung über den elektronischen Rechtsverkehr.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thorsten Deppner  
Rechtsanwalt

